



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

Landesamt für Naturschutz, Umwelt
und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

25.02.2010

Aktenzeichen IV-2

(bei Antwort bitte angeben)

Herr Söntgerath

Telefon 0211 4566-561

Telefax 0211 4566-946

nikolaus.soentgerath@

munlv.nrw.de

Neuregelung des Wasserrechts

Dienstbesprechung am 2. Februar 2010 im MUNLV

Unter Bezugnahme die o. g. Dienstbesprechung übersende ich Ihnen nachfolgend Hinweise zum Vollzug des neuen Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und zur Fortgeltung des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG). Ich bitte Sie, diese Vollzugshinweise umgehend den unteren Wasserbehörden Ihres Dienstbezirks zur Verfügung zu stellen. Die in der o. g. Dienstbesprechung verwendeten PowerPoint-Präsentationen meines Hauses sind Ihnen bereits mit E-Mail vom 4. Februar 2010 übersandt worden.

Hinweise zum Vollzug des neuen Wasserhaushaltsgesetzes und zur Fortgeltung des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen

Aus Anlass des bevorstehenden Inkrafttretens des neuen WHG am 1. März 2010 gebe ich hiermit die nachfolgenden Hinweise zur Anwendung des geltenden LWG mit der Bitte um Beachtung.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@munlv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



1. Allgemeine Vorbemerkungen und Vorgehen in NRW

Seite 2 von 56

Im vergangenen Jahr hat der Bund die rechtlichen Grundlagen für das Wasserrecht umfassend neu geordnet. Hintergrund war und ist die Änderung der Gesetzgebungsbefugnisse im Umweltschutz zwischen Bund und Ländern durch die Föderalismusreform 2006. Anstelle der bisherigen Rahmengesetzgebungskompetenz hat der Bund die Ermächtigung zum Erlass von Vollregelungen erhalten; die Länder die Möglichkeit, vom Bundesrecht abweichende Regelungen zu treffen, ausgenommen stoff- und anlagenbezogene Regelungen und EG-rechtliche Vorgaben.

Durch das Gesetz zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] Teil I Nr. 51 vom 6. August 2009, S. 2585) ist das bislang gültige WHG vollständig neu gefasst worden. Das neue WHG tritt mit seinen wesentlichen Regelungen am 1. März 2010 in Kraft.

Auf Grund der Neuordnung des WHG ist eine Gesamtnovellierung des LWG unter Aufhebung des vorhandenen Normenbestandes erforderlich. Diese kann jedoch in der laufenden Legislaturperiode nicht mehr realisiert werden. Um zu verhindern, dass mit Inkrafttreten des neuen WHG bewährtes Landeswasserrecht außer Kraft tritt und gleichzeitig sichergestellt wird, dass besonders vollzugsrelevante Bereiche des neuen WHG am 1. März 2010 vollziehbar sind, ist beabsichtigt, durch Erlass eines „Vorschaltgesetzes“ einzelne, besonders bedeutsame Regelungsbereiche des LWG abweichend vom neuen Bundesrecht bzw. klarstellend zu diesem landesgesetzlich zu regeln.

Der zuständige Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen hat über den Entwurf des Vorschaltgesetzes (Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 14/10149) am 24. Februar 2010 abschließend beraten und ihn zur Annahme durch das Parlament empfohlen. Voraussichtlich wird der Landtag Nordrhein-Westfalen den Entwurf des Vorschaltgesetzes am 10./11.03.2010 in zweiter Lesung beschließen.

Der als Artikelgesetz ausgestaltete Gesetzentwurf umfasst ferner Änderungen im Landschaftsgesetz und im Gesetz über die Umweltver-



träglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen. Eine Gesamtnovellierung des LWG wird parallel zu dem Vorschaltgesetz vorbereitet und soll dem Landtag Nordrhein-Westfalen möglichst zu Beginn der nächsten Legislaturperiode zugeleitet werden. Bestehende Rechtsverordnungen und veröffentlichte Erlasse auf Landesebene werden in der nächsten Legislaturperiode überprüft und sukzessive angepasst.

Seite 3 von 56

2. Rechtslage ab dem 1. März 2010

Ab dem 1. März 2010 gilt das neue WHG. Gleichzeitig tritt das WHG alte Fassung (WHG a. F.) außer Kraft. Die Vorschriften des LWG gelten fort, soweit das neue WHG für einzelne Regelungsbereiche keine abschließende Vollregelung erlassen hat, nicht der abweichungsfeste Bereich der stoff- oder anlagenbezogenen Regelungen betroffen ist und ferner keine EG-rechtlichen Vorgaben bestehen. Soweit das WHG sog. Öffnungsklauseln enthält (Beispiele: „Die Länder können ... von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnehmen.“ oder „soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist,“ gilt bestehendes Landeswasserrecht fort. Zur Erleichterung des Vollzugs enthalten die nachfolgenden Ausführungen Hinweise, welche Regelungsbereiche des LWG ab dem 1. März 2010 fortgelten und welche ab dem Stichtag unwirksam sind.

3. Hinweise zu einzelnen Regelungsbereichen

Zu § 1 WHG (Zweck)

Das WHG enthält in § 1 erstmals eine Zweckbestimmung, die als „Leitlinie“ bei allen wasserwirtschaftlichen Vorhaben zu berücksichtigen ist. Im LWG existiert keine entsprechende Vorschrift.

Zu § 2 WHG (Anwendungsbereich)

(§§ 1, 3 LWG)

§ 2 WHG definiert den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Absatz 2 Satz 1 der Vorschrift ermächtigt die Länder, Gewässer von

wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung von den Bestimmungen dieses Gesetzes auszunehmen. § 1 Abs. 2 LWG füllt diesen Rege-



lungsauftrag aus. Er nimmt Entwässerungsgräben von den Bestimmungen des WHG und den Bestimmungen des LWG aus, wenn sie nicht der Vorflut dienen und gilt deshalb nach Inkrafttreten des WHG fort.

Seite 4 von 56

Anlagen zur Ableitung von Abwasser und gesammeltem Niederschlagswasser sowie zur Straßenentwässerung gewidmete Seitengräben (Straßenseitengräben) sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 LWG kein Gewässer. Auch diese Regelung gilt ab Inkrafttreten des neuen WHG fort. In Bezug auf Anlagen zur Ableitung von Abwasser und gesammeltem Niederschlagswasser legt das WHG nicht abschließend fest, wann (überhaupt) ein Gewässer im Sinne dieses Gesetzes vorliegt bzw. nicht (mehr) vorliegt. Insoweit ist das LWG in Bezug auf Abwasserleitungen lediglich klarstellend. In Bezug auf Straßenseitengräben folgt aus der Begründung zum WHG, dass der Bundesgesetzgeber bereits bestehende Landesregelungen nicht verdrängen wollte (vgl. Deutscher Bundestag [BT], Drucksache [Drs.] 16/12275, S. 53). Insoweit gilt die mit der LWG-Novelle 2007 vorgenommene Klarstellung zu Straßenseitengräben in § 3 Abs. 1 Satz 2 LWG nach Inkrafttreten des WHG fort.

Zu § 3 WHG (Begriffsbestimmungen) (§ 3 LWG)

Die in § 3 WHG enthaltenen Begriffsbestimmungen werden durch diejenigen des LWG ergänzt bzw. konkretisiert. Die in § 3 Abs. 1 Satz 1 LWG vorgenommene Einteilung der oberirdischen Gewässer in solche der ersten und zweiten Ordnung und sonstige Gewässer sowie ferner in natürliche Gewässer und fließende Gewässer gilt nach Inkrafttreten des WHG fort. Insoweit hat das WHG keine Regelung getroffen. Das WHG hat weiter keine Kategorisierung nach der Entstehungsweise der Gewässer (natürliche bzw. künstliche Gewässer) vorgenommen. Die in § 3 Abs. 2 Satz 1 LWG getroffene Klarstellung, dass ein natürliches Gewässer auch nach künstlicher Veränderung als solches gilt sowie die in § 3 Abs. 2 Satz 2 LWG getroffene Zweifelsregelung gelten damit als das WHG konkretisierende Landesregelungen fort. Da das WHG



ferner keine Kategorisierung nach den Abflusseigenschaften oberirdischer Gewässer (fließende Gewässer – § 3 Abs. 3 LWG) vorgenommen hat, gilt § 3 Abs. 3 LWG nach Inkrafttreten des WHG fort.

Seite 5 von 56

Zu § 4 WHG (Gewässereigentum)

(§§ 4 bis 13 LWG)

§ 4 WHG regelt wichtige Grundsätze des Gewässereigentums, so z. B. in Absatz 4 Satz 1 Duldungspflichten für Gewässereigentümer und Nutzungsberechtigte hinsichtlich behördlich zugelassener oder zulassungsfreier Gewässerbenutzungen. Nicht geregelt hat das WHG die Frage, ob die Gewässerbenutzung entgeltlich oder unentgeltlich zu dulden ist. Nach § 13 Satz 1 LWG, der insoweit § 4 Abs. 4 Satz 1 WHG ergänzt, hat dies unentgeltlich zu geschehen. § 4 Abs. 5 WHG enthält eine der an vielen Stellen im WHG vorkommenden Öffnungsklauseln zu Gunsten der Länder. Insofern gelten die die Eigentumsverhältnisse an oberirdischen Gewässern regelnden §§ 4 bis 13 LWG fort. Ergänzend ist zu § 13 Satz 2 LWG anzumerken, dass sich der in dieser Vorschrift unter anderem geregelte Fall der fehlenden Duldungspflicht hinsichtlich der Entnahme fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern ab dem 1. März 2010 aus § 4 Abs. 4 Satz 2 WHG ergibt.

Zu § 5 WHG (Allgemeine Sorgfaltspflichten)

(§ 42 LWG)

Mit § 5 WHG werden die bislang an verschiedenen Stellen im geltenden WHG geregelten allgemeinen Sorgfaltspflichten in einer Norm zusammengeführt. Die allgemeinen Sorgfaltspflichten werden durch die spezielleren Vorschriften des WHG über Gewässereinwirkungen, z. B. über die Abwasserentsorgung, den Hochwasserschutz oder die Gewässerunterhaltung und den Gewässerausbau konkretisiert. Im LWG findet sich ebenfalls mit § 42 eine Konkretisierung der allgemeinen Sorgfaltspflicht in Bezug gewässerrelevante Einwirkungen (§ 42 LWG). Da das WHG insoweit keine Vollregelungen getroffen hat, gilt § 42 LWG nach Inkrafttreten des WHG fort.



Zu § 6 WHG (Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung)

(§ 2 LWG)

Seite 6 von 56

§ 6 WHG regelt allgemeine Grundsätze, die von den Behörden bei der Gewässerbewirtschaftung zu beachten sind. Das LWG beschreibt die Aufgaben der Wasserwirtschaft und deren Bewirtschaftungsgrundsätze und -ziele in § 2 LWG im Wesentlichen unter Verweis auf die Bewirtschaftungsgrundsätze des WHG a. F. und dessen Regelungen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Da die in den einzelnen Absätzen des § 2 LWG getroffenen Aussagen sich zum großen Teil bereits an verschiedenen Stellen im WHG a. F. wiederfinden und sie im neuen WHG (namentlich in §§ 6 Abs. 1 Nr. 6, 50 Abs. 2, 82 Abs. 1) umfassend geregelt werden, wird § 2 LWG ab dem 1. März 2010 unwirksam.

Zu § 7 WHG (Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten)

(§§ 2a bis 2h LWG)

Die Umsetzung des europäischen Wasserbewirtschaftungsrechts, insbesondere der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL), regeln auf Landesebene bisher im Wesentlichen die §§ 2a bis 2h LWG. Mit Inkrafttreten des WHG ist im Hinblick auf die Fortgeltung dieser Vorschriften auf Folgendes hinzuweisen:

- § 2a LWG ermöglicht die Umsetzung von europäischen Regelungsaufträgen und gilt nach Inkrafttreten des 1. März 2010 fort. Zwar beinhaltet § 23 WHG nunmehr eine umfassende Verordnungsermächtigung, auch zur Umsetzung europäischer Vorgaben. Bis zum Inkrafttreten entsprechender Bundesverordnungen zur Umsetzung von EG-Wasserrecht gelten jedoch die bestehenden und künftigen landesgesetzlichen Vorschriften und damit § 2a LWG fort (BT-Drs. 16/12275, S. 58). Dies ist ferner auch im Hinblick auf eine nicht rechtzeitige Umsetzung von EG-Recht durch den Bund geboten.
- § 2b LWG gilt ebenfalls am 1. März 2010 fort, weil die Vorschrift die für Nordrhein-Westfalen maßgeblichen Flussgebietseinheiten



Ems, Maas, Rhein und Weser mit ihren Einzugsgebieten (Anlage 1 zum LWG) festlegt.

Seite 7 von 56

- Auf Grund der Vollregelungen in §§ 7 Abs. 2 bis 4, 29, 31, 47, 82 bis 85 WHG werden die §§ 2c bis 2g LWG am 1. März 2010 zum großen Teil unwirksam. Es gelten lediglich fort: § 2d Abs. 1 und 3, § 2e Abs. 2 (soweit er auf fortgeltendes Recht verweist), § 2f und § 2g Abs. 2 bis 4 und 6 LWG (siehe im einzelnen die Anmerkungen zu §§ 82 ff. WHG).
- Hinsichtlich der Regelung der Strategischen Umweltprüfung von Maßnahmenprogrammen nach § 2h LWG ist festzuhalten, dass der Bund durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts den bisherigen Regelungsauftrag an die Länder in § 14o des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Festlegung des Verfahrens einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) für Maßnahmenprogramme aufgehoben hat. Damit ist bundesrechtlich ab dem 1. März 2010 für Maßnahmenprogramme im Sinne von § 82 WHG obligatorisch das Verfahren zur Durchführung der SUP gemäß § 14b i. V. m. Anlage 3 Nr. 1.4 UVPG nach näherer Maßgabe von §§ 14e ff. UVPG vorgeschrieben. § 2h LWG wird deshalb am 1. März 2010 unwirksam.

Zu § 8 WHG (Erlaubnis, Bewilligung)

(§§ 26a, 32 bis 37, 51a, 164 LWG)

Wie bisher bedarf die Benutzung eines Gewässers der vorherigen Erlaubnis oder Bewilligung, § 8 Abs. 1 WHG. Bestimmte Gewässerbenutzungen sind vom Genehmigungserfordernis ausgenommen. Hierzu zählen folgende Fälle:

- Notfälle („Not kennt kein Gebot“, nunmehr ausdrücklich in § 8 Abs. 2 WHG geregelt, mit dessen Inkrafttreten die entsprechende Regelung in § 32 Abs. 1 LWG außer Kraft tritt. § 32 Abs. 2 LWG (Erlaubnisfreiheit von Wasserproben) gilt nach dem Inkrafttreten des neuen WHG fort; insoweit regelt das neue WHG die Fälle, in denen für die Benutzung keine Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich ist, nicht abschließend.



- Gewässerbenutzungen im Rahmen von militärischen Übungen einschließlich Übungen des Zivilschutzes (§ 8 Abs. 3 WHG)
- Alte Rechte und Befugnisse (§ 20 WHG). Das Landeswassergesetz enthält hierzu in § 164 LWG eine lediglich klarstellende Regelung, die nach dem 1. März 2010 fortgilt.
- Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern (§ 25 WHG). Die landeswasserrechtlichen Vorschriften zur Ausgestaltung des Umfangs des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern (§§ 33, 34, 36, und 37 LWG) gelten mit Inkrafttreten des WHG fort, weil der Bund insoweit keine umfassende bundesrechtliche Vollregelung getroffen hat.
- Eigentümer- und Anliegergebrauch (§ 26 WHG). Die Vorschrift steht unter dem Vorbehalt abweichender bestehender und künftiger landesrechtlicher Regelungen, so dass § 35 LWG nach dem Inkrafttreten des neuen WHG fortgilt.
- Geringfügige Benutzungen des Grundwassers (§ 46 Abs. 1 WHG).
- Hinsichtlich des Einleitens von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung hat der Bund nunmehr eine Vollregelung getroffen (§ 46 Abs. 2 WHG), die allerdings die Erlaubnisfreiheit vom Erlass einer entsprechenden bundesrechtlichen Verordnung abhängig macht. Das geltende LWG enthält insoweit selbst eine Verordnungsermächtigung für eine Freistellungsregelung für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (§ 51a Abs. 4 Nr. 1 LWG), von der bislang kein Gebrauch gemacht worden ist. Solange und soweit der Bund von seiner neuen Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat, bleibt die Verordnungsermächtigung im LWG weiterhin wirksam.

Seite 8 von 56

Hinsichtlich des Rechtsübergangs erteilter Gewässerbenutzungs genehmigungen ist § 8 Abs. 4 WHG nicht abschließend. Insoweit wird die Vorschrift durch § 26a LWG ergänzt, demzufolge der zuständigen Behörde der Rechtsübergang anzuzeigen ist, sofern es sich bei der Ge-



wässerbenutzung um eine nach dem Abwasserabgabengesetz zu veranlagende Einleitung von Abwasser oder eine Entnahme von Wasser mit mehr als 3000 m³/Jahr handelt. § 26a LWG gilt nach Inkrafttreten des neuen WHG fort.

Zu § 9 WHG (Benutzungen)

Was unter (Gewässer-)Benutzungen zu verstehen ist, regelt § 9 WHG, der grundsätzlich § 3 WHG a. F. entspricht. Neu ist der Benutzungstatbestand des Einbringens von Stoffen in das Grundwasser. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ist das Einbringen von Stoffen eine Benutzung im Sinne dieses Gesetzes, die nach § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnispflicht unterliegt. In der Begründung zu § 9 WHG wird als Beispiel für das Einbringen von (festen) Stoffen ausdrücklich die Verwendung von Bauprodukten im Grundwasserbereich angeführt (BT-Drs. 16/12275, S. 55). Eine Änderung der Rechtslage tritt hierdurch nicht ein. Bereits nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG a. F. war das Einbringen von festen Stoffen in das Grundwasser erlaubnispflichtig.

Zu § 10 WHG (Inhalt der Erlaubnis und der Bewilligung)

(§§ 24, 149 LWG)

Nach § 10 Abs. 1 WHG gewährt die Erlaubnis die Befugnis, die Bewilligung das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Nähere Einzelheiten zum Inhalt wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen regelt das WHG nicht. Insoweit gilt das bisherige Landeswasserrecht fort, d. h. § 24 Abs. 1 Satz 1 LWG, der den Inhalt von Erlaubnis- und Bewilligungsbescheiden konkretisiert. Für den Bewilligungsbescheid bzw. den gehobenen Erlaubnisbescheid sind weitere obligatorische Inhalte in § 149 LWG, der ebenfalls fortgilt, geregelt.

Zu § 11 WHG (Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren)

(§§ 28, 142a, 143 bis 148, 170 LWG)

Das (einfache) Erlaubnisverfahren wird durch das WHG nicht näher geregelt. Insoweit gilt ergänzend das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). Das Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- und/oder Bewilligungsanträge wird, mangels einer



entsprechenden Vorschrift im WHG, durch § 28 LWG, der insoweit fortgilt, geregelt.

Seite 10 von 56

Die Bewilligung kann nach § 11 Abs. 2 nur in einem Verfahren erteilt werden, in dem die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können. Nähere Einzelheiten zur Ausgestaltung des Bewilligungsverfahrens regelt das WHG nicht. Das LWG bestimmt in § 143 Nr. 1 LWG, dass die Entscheidung über die Bewilligung im förmlichen Verwaltungsverfahren über das Planfeststellungsverfahren ergehen. Diese gesetzliche Anordnung sowie die die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren konkretisierenden weiteren Bestimmungen des LWG zum Bewilligungsverfahren (§§ 144 bis 149) gelten nach Inkrafttreten des WHG fort.

Der Bund hat ferner aufgrund seiner im Zuge der Föderalismusreform erweiterten Gesetzgebungsbefugnisse mit der Verkündung des Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt – RGU) vom 11. August 2009 (BGBl. Teil I Nr. 53, S. 2723) eine umfassende UVP-Regelung, insbesondere für wasserwirtschaftliche Vorhaben, getroffen (unter anderem Änderung der Anlage 1 Nr. 13 zum UVPG). Das RGU tritt am 1. März 2010 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist § 142a LWG nicht mehr anzuwenden, weil das geänderte UVPG des Bundes abschließend die UVP-Pflicht für wasserwirtschaftliche Vorhaben regelt. § 142a LWG ist auch dann nach dem Stichtag nicht mehr anzuwenden, wenn er in einer anderen Vorschrift des LWG für entsprechend anwendbar erklärt wird, wie in § 170 Satz 2 LWG. Ergänzend zu § 170 Satz 1 LWG anzumerken, dass diese Vorschrift speziell für die Planungen von Unternehmen der sondergesetzlichen Wasserverbände die Möglichkeit zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens schafft, was aus behördlicher Sicht sehr bedeutsam sein kann. Andernfalls würde z. B. die Planung und der Betrieb eines Abwasserkanals durch einen sondergesetzlichen Wasserverband nur der Anzeigepflicht nach § 58 Abs. 1 LWG unterfallen. Da das WHG den von § 170 Satz 1 LWG erfassten Sachverhalt nicht abschließend regelt, gilt § 170 Satz 1 LWG nach dem 1. März 2010 fort.



Im Zuge des bereits erwähnten Vorschaltgesetzes ist beabsichtigt, eine Abweichungsgesetzgebung im UVPG NW in Anlage 1 zu treffen. Dazu soll der untere Schwellenwert bei Abwasserbehandlungsanlagen für anorganisch belastetes Abwasser in Nummer 13.1.3 der Anlage 1 des neuen UVPG des Bundes von 10 m³ auf 100 m³ angehoben werden. Die Nummern 13.2.1.3 (Anlagen zur intensiven Fischzucht mit einem Fischertrag von 50 t bis weniger als 100 t) und 13.18.2 (naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern) sollen durch das bisherige NRW-Recht im UVPG NW ersetzt werden. Sollte der Landtag Nordrhein-Westfalen das Vorschaltgesetz unverändert beschließen, wäre sichergestellt, dass in Bezug auf die vorgenannten Regelungen im UVPG NRW die derzeitige Rechtslage auch nach dem 1. März 2010 fortbesteht.

In Bezug auf wasserwirtschaftliche Pläne und Programme, für die nach geltendem UVPG eine Strategische Umweltprüfung in Betracht kommt, hat das RGU nunmehr eine abschließende Regelung im UVPG getroffen (vgl. Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts). Dementsprechend soll mit dem Vorschaltgesetz die nach dem derzeitigen UVPG NW noch auf wasserwirtschaftliche Pläne und Programme erstreckte Strategische Umweltprüfung gestrichen werden.

Zu § 12 WHG (Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung, Bewirtschaftungsermessen)

Die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Wasserbehörde. § 12 Abs. 2 WHG stellt insoweit die bisher schon geltenden Rechtslage jetzt gesetzlich ausdrücklich klar.

Zu § 13 WHG (Inhalts- und Nebenbestimmungen bei der Erlaubnis und der Bewilligung)

(§§ 24, 142 LWG)

§ 13 WHG ermöglicht die Anordnung von Inhalts- und Nebenbestimmungen zu einer Erlaubnis und einer Bewilligung. Ausdrücklich regelt



Absatz 1 der Vorschrift die Zulässigkeit der nachträglichen Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen. Inhalts- und Nebenbestimmungen können jedoch auch schon bei Genehmigungserteilung angeordnet werden, weil sie gegenüber der Versagung der Genehmigung nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz das mildere Mittel darstellen. Im Unterschied zur Erlaubnis sind bei der Bewilligung aufgrund ihrer nur eingeschränkten Widerrufsmöglichkeit nur die in § 13 Abs. 3 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen nachträglich zulässig. Auch die Befristung einer Erlaubnis stellt eine zulässige Nebenbestimmung dar. Der in § 13 Abs. 2 WHG enthaltene Katalog zulässiger Inhalts- und Nebenbestimmungen ist insoweit nicht abschließend (vgl. „insbesondere“). Insofern ist an der hiesigen Verwaltungspraxis, die einfache Erlaubnis im Einzelfall zu befristen, festzuhalten.

§ 13 WHG wird ferner ergänzt durch § 24 Abs. 2 Satz 2 LWG, demzufolge auf die Festsetzung von Nebenbestimmungen kein Rechtsanspruch besteht. § 24 Abs. 2 Satz 1 LWG hingegen ist ab dem 1. März 2010 nicht mehr anzuwenden, weil er im Wesentlichen in § 13 Abs. 1 und 2 WHG aufgeht. Ferner gilt § 142 LWG fort, der der Behörde die Möglichkeit zur Anordnung einer Sicherheitsleistung zur Erfüllung von Nebenbestimmungen im Rahmen wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen einräumt.

Zu § 14 WHG (Besondere Vorschriften für die Bewilligung) (§§ 26, 27 LWG)

Speziell für die Bewilligung geltende Vorschriften fasst das neue WHG in § 14 zusammen. Dabei handelt es sich um die bereits nach § 8 Abs. 3 WHG a. F. für durch die Gewässerbenutzung nachteilig betroffene Dritte bestehende Möglichkeit, Einwendungen gegen die Erteilung einer Bewilligung zu erheben sowie um die Grundsätze für entsprechende Abwehr- und Entschädigungsbegehren (§ 14 Abs. 3 bis 6 WHG). § 14 WHG übernimmt dabei den Regelungsinhalt von § 27 LWG, der damit ab dem 1. März 2010 nicht mehr anzuwenden ist.

Die Verletzung einer erteilten Bewilligung kann Abwehr- und Schadensersatzansprüche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch auslösen. Mangels einer diese Rechtsfolgen anordnenden Vorschrift im WHG gilt insoweit § 26 Abs. 1 LWG weiter fort. Dieser bestimmt, dass die Vor-



schriften des bürgerlichen Rechts zum Schutz des Eigentums auf das bewilligte Recht entsprechend anzuwenden sind.

Seite 13 von 56

Zu § 15 WHG (Gehobene Erlaubnis) (§§ 26, 27 LWG)

Die erstmals in das WHG übernommene gehobene Erlaubnis steht systematisch zwischen der einfachen Erlaubnis und der Bewilligung. Sie dient dazu, die Rechtsstellung des Gewässerbenutzers gegenüber Abwehransprüchen Dritter im Vergleich zur einfachen Erlaubnis stärker abzusichern. Das LWG regelt die gehobene Erlaubnis bislang in § 25a, dessen Regelungsinhalte sich nunmehr im Wesentlichen in den §§ 15, 14 Abs. 3 bis 5 und 16 Abs. 1 und 3 WHG wiederfinden. § 25a LWG ist deshalb – mit Ausnahme von dessen Absatz 1 Sätze 2 und 3 – ab dem 1. März 2010 unwirksam. § 25a Abs. 1 Satz 2 LWG gilt nach dem Stichtag fort. Er schließt für bestimmte problematische Gewässerbenutzungen, namentlich Abwassereinleitungen (Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer), die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis aus. Insofern hat das WHG in Bezug auf die nähere Ausgestaltung der Zulassungsart „gehobene Erlaubnis“ keine abschließende Regelung getroffen.

Die sich aus § 25a Abs. 1 Satz 3 LWG in Verbindung mit § 8 Abs. 5 WHG a. F. ergebende Rechtslage zur Befristung der gehobenen Erlaubnis besteht nach Inkrafttreten des WHG fort. Bei der Befristung einer gehobenen Erlaubnis handelt es sich um eine bereits nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Rechtsgrundsätzen zulässige Nebenbestimmung zu einem wasserrechtlichen Bescheid. Wie bereits erwähnt, ist die Befristung auch nach dem WHG weiterhin zulässig (vgl. § 13 Abs. 2 WHG: „insbesondere“).

Zu § 16 WHG (Ausschluss privatrechtlicher Abwehransprüche)

§ 16 Abs. 1 und 2 WHG regelt den Ausschluss privater Rechte Dritter bei bestandskräftigen gehobenen Erlaubnissen und bestandskräftigen Bewilligungen. Absatz 3 regelt für gehobene Erlaubnisse und Bewilligungen den Vorrang bestimmter privatrechtlicher Ansprüche (z. B. aus Verträgen) gegenüber den Abwehransprüchen aus Abs. 1 und 2. In Bezug auf die Rechtsstellung des Genehmigungsinhabers und betref-



gener Dritter stellt § 24 Abs. 1 Satz 2 LWG – für die einfache Erlaubnis – ergänzend klar, dass die Erlaubnis Rechte Dritter unberührt lässt. Diese Klarstellung gilt nach Inkrafttreten des neuen WHG fort. In Bezug auf die Rechtsstellung des Genehmigungsinhabers und betroffener Dritter stellt § 24 Abs. 1 Satz 2 LWG für die einfache Erlaubnis ergänzend klar, dass die (einfache) Erlaubnis Rechte Dritter unberührt lässt. Diese Klarstellung gilt nach Inkrafttreten des WHG fort.

Zu § 17 WHG (Zulassung vorzeitigen Beginns)

Das WHG hat die Rechtslage zur Zulassung des vorzeitigen Beginns im Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren nach § 9a WHG a. F. inhaltlich übernommen. § 17 WHG gilt entsprechend in den Fällen der Indirekteinleitung in öffentliche Abwasseranlagen (§ 58 Abs. 4 WHG) und des Gewässerausbaus (§ 69 Abs. 2 WHG).

Zu § 18 (Widerruf der Erlaubnis und der Bewilligung)

(§ 25 LWG)

Nach § 18 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis frei widerruflich. Ergänzt wird die Vorschrift durch § 25 Abs. 2 LWG, der exemplarisch einzelne Widerrufsgünde für eine erteilte Erlaubnis aufführt und im Übrigen auf die gesetzlichen Regelungen zum Widerruf im VwVfG NRW verweist. § 25 Abs. 2 LWG gilt damit nach dem 1. März 2010 fort.

Der Widerruf einer Bewilligung richtet sich nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 VwVfG (§ 18 Abs. 2 Satz 1 WHG). Hierbei ist die Entschädigungsvorschrift des § 49 Abs. 6 VwVfG anwendbar. Ohne Entschädigung kann eine Bewilligung nur in den von § 18 Abs. 2 Satz 2 WHG genannten Fällen widerrufen werden. Die Rücknahme von Bewilligungen und (gehobener) Erlaubnisse richtet sich mangels spezialgesetzlicher Regelung im WHG bzw. LWG nach § 48 VwVfG NRW.

Zu § 19 (Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne)

Zweck des § 19 WHG ist es, ein Tätigwerden mehrerer Behörden in getrennten Verfahren zu vermeiden. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 14 WHG a. F. Die materiellen Vorschriften des WHG und des LWG sind auch von der Planfeststellungs- und der Bergbehörde anzuwenden.



Zu §§ 20, 21 (Alte Rechte und alte Befugnisse, Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse)

(§§ 164, 166 LWG)

Seite 15 von 56

Das WHG hat die bisher in §§ 15 bis 17 WHG a. F. geregelte Rechtslage zum Fortbestand alter Rechte und alter Befugnisse in den §§ 20 und 21 weitgehend übernommen. § 20 WHG gewährt für eine Reihe qualifizierter altrechtlicher Gewässerbenutzungen einen gewissen Bestandsschutz. Die Vorschrift wird ergänzt durch § 164 LWG, der anordnet, dass die bei Inkrafttreten des LWG bestehenden alten Rechte und alten Befugnisse aufrechterhalten bleiben; insofern gilt § 164 LWG fort. Das Schicksal anderer alter Rechte, die nicht schon von § 20 WHG erfasst werden, regelt § 166 LWG, der insoweit ebenfalls fortgilt.

Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WHG sind alte Rechte und alte Befugnisse, die bis zum 28. Februar 2010 noch nicht im Wasserbuch eingetragen oder zur Eintragung in das Wasserbuch angemeldet worden sind, unter Beachtung einer nunmehr allgemein geltenden gesetzlichen Ausschlussfrist bis zum 1. März 2013 in das Wasserbuch einzutragen oder zur Eintragung in das Wasserbuch anzumelden. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, deren Ablauf das Erlöschen des alten Rechts oder der alten Befugnis zehn Jahre nach Inkrafttreten des neuen WHG zur Folge hat.

Zu § 22 WHG (Ausgleich zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen)

(§§ 143 Nr. 2, 144 bis 151 Abs. 1 LWG)

§ 22 WHG hat die Vorgängerregelung zum Ausgleich mehrerer, bereits erlaubter oder bewilligter bzw. neu beantragter Gewässerbenutzungen (§ 18 WHG a. F.) im Wesentlichen übernommen und in Anlehnung an entsprechende landesrechtliche Regelungen ergänzt. Da die zuständige Wasserbehörde im Ausgleichsverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat (§ 22 Satz 2 WHG), kann der Ausgleich auch in einer Geldzahlung bestehen. Die die geltende Regelung im WHG bislang konkretisierende Vorschrift des § 29 LWG zum Ausgleich von Rechten und Befugnissen wird mit Inkrafttreten des WHG unwirksam. Die im LWG enthaltenen weiteren Vorschriften, die Einzelheiten zum Ausgleichsverfahren regeln (§§ 143 Nr. 2, 144 bis 151 Abs. 1) gel-



ten, da das neue WHG insoweit keine das Verfahren konkurrierender Gewässerbenutzungen regelnde Vorschriften erlassen hat, fort.

Seite 16 von 56

Zu § 23 WHG (Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung)

§ 23 WHG schafft eine umfassende Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung der an vielen Stellen „schlank“ gehaltenen Vorgaben des WHG, insbesondere zur Umsetzung europäischer Vorgaben. Bis zum Inkrafttreten entsprechender Bundesverordnungen gelten die bestehenden und künftigen landesgesetzlichen Vorschriften einschließlich der landeswassergesetzlichen Verordnungsermächtigungen und Fachverordnungen, fort. Die Fortgeltung der bisherigen landeswassergesetzlichen Verordnungsermächtigungen einschließlich hierauf gestützter landesgesetzlicher Fachverordnungen ist deshalb von Bedeutung, weil gegenwärtig noch nicht absehbar ist, wann der Bund von seiner neuen Ermächtigung in § 23 WHG Gebrauch macht und bundeseinheitliche Fachverordnungen erlässt.

Hinweis:

Bezüglich zu erwartender Fachverordnungen auf Bundesebene siehe die Ausführungen zum untergesetzlichen Regelwerk unter 4.

Zu § 24 WHG (Erleichterungen für EMAS-Standorte) (§ 116a LWG)

§ 24 WHG schafft eine bundeseinheitliche Verordnungsermächtigung zu Gunsten der Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates Erleichterungen für EMAS-Standorte im Sinne von § 3 Nr. 12 WHG zum Inhalt der Antragsunterlagen in wasserrechtlichen Verfahren sowie Überwachungserleichterungen im Ordnungswege zu regeln. § 116a LWG enthält eine entsprechende Verordnungsermächtigung auf Landesebene, von der allerdings bisher kein Gebrauch gemacht worden ist. Bis zum Erlass einer Bundesverordnung nach § 24 WHG gilt § 116a LWG weiter fort.



Zu § 25 WHG (Gemeingebrauch) (§§ 33, 34 und 36 LWG)

Seite 17 von 56

Der Bund hat kein Bedürfnis gesehen, die Vorschriften der Länder zum Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern durch eine umfassende bundeseinheitliche Regelung abzulösen. Die landeswasserrechtlichen Vorschriften zur Ausgestaltung des Umfangs des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern (§§ 33, 34 und 36 LWG) gelten daher nach dem 1. März 2010 fort. § 25 Satz 3 WHG eröffnet für die stoffbezogene Regelung des Satzes 2 die Möglichkeit abweichender Landesregelungen. Bezogen auf das schadloze Einleiten von Niederschlagswasser sieht der fortgeltende § 51a Abs. 4 LWG eine Verordnungsermächtigung unter anderem auch für die Erlaubnisfreiheit vor. Da es solche Verordnung nicht gibt, richtet sich die Erlaubnispflichtigkeit nach §§ 8 und 9 WHG. Die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs für das Einbringen von Stoffen zum Zwecke der Fischerei sind in § 36 LWG festgelegt. Ebenso gelten die Beschränkungen für Talsperren und anderen Gewässern fort.

Zu § 26 WHG (Eigentümer- und Anliegergebrauch) (§ 35 LWG)

Um den länderspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen, lässt § 26 Abs. 1 WHG Abweichungen durch bestehende und künftige landesrechtliche Regelungen zu. Insofern gilt auch § 35 LWG (Anliegergebrauch) fort und zwar einschließlich seiner Ausnahmen und Verweisungen auf §§ 34 und 33 Abs. 3 LWG.

Die Neuregelung in § 26 Abs. 1 Satz 3 WHG eröffnet auch für den Eigentümergebrauch die Möglichkeit landesrechtlicher Ausnahmeregelungen für das schadloze Einleiten von Niederschlagswasser entsprechend § 25 Satz 3 WHG. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu § 25 WHG verwiesen.

Hinweis zu §§ 37 bis 40 LWG:

Diese Regelungen betreffen Belange wie die Schifffahrt, Hafен- und Ufergeldtarife, Fähren und besondere Pflichten im Interesse der Schifffahrt und des Sports. Hierzu gibt es keine entsprechenden Regelungen



im WHG. Sie gelten als landesrechtliche Sondervorschriften nach dem 1. März 2010 fort.

Seite 18 von 56

Zu § 27 WHG (Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer)

§ 27 WHG fasst die noch für oberirdische Gewässer in § 25a Abs. 1 WHG a. F. und für künstliche und erheblich veränderte oberirdische Gewässer in § 25b Abs. 1 WHG a. F. getrennt geregelten Bewirtschaftungsziele in einem Paragraphen zusammen. Zu den Bewirtschaftungszielen gibt es keine entsprechende bzw. ergänzende Regelung im LWG.

Zu § 28 WHG (Einstufung künstlicher und erheblich veränderter Gewässer)

§ 28 WHG regelt gemäß den Vorgaben der EG-WRRL die Einstufung oberirdischer Gewässer als künstlich oder erheblich verändert. Wie bereits zu § 27 WHG angemerkt, gibt es auch hierzu keine entsprechende bzw. ergänzende Regelung im LWG.

Zu § 29 WHG (Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele) (§ 2c LWG)

Die Fristen der EG-WRRL mussten vor der Föderalismusreform noch von den Ländern geregelt werden. § 29 WHG löst auf Grund der neuen Gesetzgebungskompetenz des Bundes den Regelungsauftrag an die Länder nach dem bisherigen § 25c Abs. 1 WHG ab und normiert die von Artikel 4 Abs. 1 Buchst. a) Nr. ii) und iii) EG-WRRL vorgegebenen Fristen, Fristverlängerungen und die Voraussetzungen hierfür nunmehr bundesrechtlich. Daher ist § 2c LWG insgesamt unwirksam geworden.

Zu § 30 WHG (Abweichende Bewirtschaftungsziele)

Die abweichenden Bewirtschaftungsziele waren als materielle Anforderungen auch vor dem neuen WHG bundesrechtlich abschließend geregelt. Es gibt keine entsprechenden bzw. ergänzenden Regelungen im LWG.



Zu § 31 WHG (Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen)

Seite 19 von 56

Auch die Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen waren – wie die abweichenden Bewirtschaftungsziele – schon vor dem neuen WHG bundesrechtlich abschließend geregelt. Daher gibt es auch hierzu keine entsprechenden bzw. ergänzenden Regelungen im LWG.

Zu § 32 WHG (Reinhaltung oberirdischer Gewässer) (§ 18 LWG)

§ 32 entspricht § 26 WHG a. F. In Bezug auf schlammige Stoffe (vgl. § 32 Abs. 1 WHG) ist die Regelung allerdings geändert worden; jetzt wird der Begriff „Sediment“ verwendet.

Die Regelung des § 32 Abs. 2 WHG entspricht § 26 Abs. 2 WHG a. F. Die entsprechende Regelung im LWG ist § 18. Im Hinblick auf die bundesrechtliche Neuregelung des Bereichs Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird auf § 62 WHG und die dortigen Hinweise verwiesen.

Zu § 33 WHG (Mindestwasserführung)

Die Vorschrift gehört zu den wichtigen Neuregelungen im WHG zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele. Das hiesige LWG enthält keine besonderen Regelungen zur Mindestwasserführung. Als materielle Bewirtschaftungsvorgabe ist § 33 WHG im Rahmen wasserbehördlichen Handelns von Amts wegen zu beachten, indem sie bereits auf der Ebene der behördlichen Vorkontrolle (Erlaubnis oder Bewilligung, Planfeststellung oder Plangenehmigung) sowie durch nachträgliche Anordnungen bzw. Nebenbestimmungen für einzelne Vorhaben konkrete Festlegungen zur Mindestwasserführung erfordert.

Zu § 34 WHG (Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer)

§ 34 WHG gehört ebenso wie § 33 zu den Neuregelungen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele von besonderer Bedeutung sind. Zur Durchgängigkeit enthält das hiesige LWG keine besonderen Regelungen. Fragen der Durchgängigkeit betreffen in besonderen Weise die Nutzung der Wasserkraft. Auf die wasserwirtschaftlichen und wasser-



rechtlichen Zusammenhänge mit §§ 33 und 35 WHG sowie § 31a LWG wird verwiesen (vgl. die Anmerkungen zu §§ 33 und 35 WHG).

Seite 20 von 56

Zu § 35 WHG (Wasserkraftnutzung) (§ 31a LWG)

§ 35 WHG enthält mehrere bedeutsame Anforderungen für Wasserkraftnutzungen. Zunächst erfordert die Zulassung von neuen Wasserkraftnutzungen besondere Anforderungen zum Schutz der Fische (Populationsschutz). Nach § 35 Abs. 2 WHG besteht die Verpflichtung für vorhandene Wasserkraftnutzungen, die erforderlichen Maßnahmen zum Populationsschutz innerhalb angemessenen Fristen durchzuführen. § 35 Abs. 3 WHG zielt letztlich darauf ab, im Wege einer wasserbehördlichen Bewirtschaftungsentscheidung dort den ökologisch sinnvollen Ausbau der Wasserkraftnutzung zu ermöglichen, wo wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

Das LWG verfolgt im materiellen Bereich, d. h. mit § 31a Abs. 1 LWG die gleiche Zielsetzung wie § 35 WHG. Dies macht die Anbindung an die Bewirtschaftungsziele und das Maßnahmenprogramm deutlich. Letztlich steht das „Ob“ und „Wie“ einer Wasserkraftnutzung im engen wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Zusammenhang mit der Erreichung des maßgeblichen Bewirtschaftungszieles für das Gesamtsystem des Fließgewässers. Diese Frage liegt in der Bewirtschaftungsverantwortung der Wasserbehörden. Unter diesem Aspekt ist § 35 Abs. 1 LWG unwirksam geworden.

§ 31a Abs. 2 LWG enthält eine Regelvermutung zugunsten vorhandener Wasserkraftanlagen. Diese Regelung ist ab dem 1. März 2010 unwirksam, da sie systematisch dem System des § 35 WHG widerspricht. Für bestehenden Anlagen müssen auf der Grundlage des § 35 Abs. 3 WHG gesonderte Prüfungen unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsziele stattfinden.

Allerdings enthält § 31a LWG auch noch darüber hinausgehende Vorgaben. Nach § 31a Abs. 3 LWG kann eine gehobene Erlaubnis nach § 25a LWG erteilt werden. Bei der Befristung der Erlaubnis ist das Interesse des Betreibers an einer zeitlich angemessenen Nutzung der Wasserkraftanlage zu berücksichtigen; die Erlaubnis ist für mindestens



für 25 Jahre, längstens für 40 Jahre zu erteilen. Ob diese landesgesetzliche Fristenregelung beibehalten werden kann, muss im Hinblick auf die Fristenregelung für die Bewilligung (vgl. § 14 Abs. 2 WHG) und den in § 35 WHG festgelegten Vorgaben für die Wasserkraft im Rahmen der Gesamtnovellierung des LWG hinterfragt werden. Das MUNLV rät in der Übergangszeit zu einer maximalen Befristung der gehobenen Erlaubnis auf 25 Jahre.

Der Erlass des MUNLV zur Durchgängigkeit der Gewässer an Querbauwerken und Wasserkraftanlagen vom 26.01.2009 (MBI. NRW. 2009 S.105) gilt in seinen inhaltlichen Aussagen fort.

Zu § 36 WHG (Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern)

(§ 99 LWG)

§ 36 WHG regelt erstmalig materielle bundesrechtliche Anforderungen an die dort beschriebenen Anlagen. Auf eine bundesweite Einführung einer Genehmigungspflicht hat das neue WHG verzichtet. Die in § 99 LWG vorgegebene Genehmigungspflicht bzw. die Ausnahmen hiervon gelten daher ebenso fort wie die Regelungen des § 99 Abs. 2 und 3 LWG.

Zu § 37 WHG (Wasserabfluss)

(§ 115 LWG)

§ 37 WHG ist eine Neuregelung. Die entsprechende Regelung im LWG ist § 115. Diese Regelung hat eine etwas andere Grundstruktur als § 37 WHG. Eine Aufhebung bzw. Anpassung ist im Rahmen der Gesamtnovellierung des LWG zu prüfen.

Zu § 38 WHG (Gewässerrandstreifen)

(§ 90a LWG)

Das Grundkonzept der Gewässerrandstreifenregelung entspricht dem hiesigen § 90a LWG; allerdings unterscheidet sich der Ansatz des LWG in Einzelheiten von denen des Bundesrechts. Aus diesem Grund sieht die LWG-Novelle im Rahmen der Vorschaltgesetzgebung ergänzende Regelungen vor. Auf den Entwurf des sog. Vor-



schaftsgesetzes (Landtags-Drs. 14/10149, dort Art. 3, § 90a LWG) wird verwiesen. Mit dessen Inkrafttreten gilt § 90a LWG als ergänzendes bzw. auch das Bundesrecht modifizierendes Recht.

Seite 22 von 56

Zu § 39 WHG (Gewässerunterhaltung) (§ 90 LWG)

Das, was Gegenstand der Gewässerunterhaltung ist, hat das WHG nunmehr umfassender geregelt. Der „Insbesondere“-Katalog macht deutlich, dass die Art der Unterhaltung maßgeblich von der Einstufung des Gewässers bzw. des jeweiligen Wasserkörpers abhängig ist. Hierbei ist wichtig, dass der Katalog der Tätigkeiten nicht abschließend ist. Dies verdeutlicht auch die rechtliche Anbindung an die Bewirtschaftungsziele und die Maßnahmenprogramme. § 90 LWG ist damit in Gänze unwirksam geworden.

Hinweis zu § 90b LWG:

§ 90b Sätze 1 und 2 LWG enthält Vorgaben über die Koordinierung der Gewässerunterhaltung. Eine entsprechende Regelung sieht das Bundesrecht nicht vor (darf es auch nicht). Diese Regelungen gelten daher fort. Unwirksam ist § 90b Abs. 3 LWG, der die Behörden zur Festlegung bestimmter Unterhaltungsmaßnahmen ermächtigt. Diese Ermächtigung ist nunmehr von § 42 WHG abgedeckt.

Zu § 40 WHG (Träger der Unterhaltungslast) (§§ 91 und 92 LWG)

§ 40 Abs. 1 WHG enthält zum einen Regelungen über die Träger der Gewässerunterhaltung; zum anderen Regelungen über die Kostenverteilung bzw. Kostenumlage. Die Pflicht zur Unterhaltung ist grundsätzlich dem Eigentümer des Gewässers zugeordnet, soweit sie nicht nach landesrechtlichen Vorschriften Aufgabe bestimmter Körperschaften des öffentlichen Rechts ist. § 91 LWG enthält die für NRW maßgeblichen Pflichtenzuweisungen und gilt damit fort. Dies gilt auch für landesrechtliche Sonderregelung des § 91 Abs. 2 LWG für die stehenden Gewässer. In Bezug auf die Kostenverteilung bzw. Kostenumlage, können die Länder bestimmen, inwieweit die als Pflichtige in Betracht kommenden Personen oder andere Personen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben, oder sonstige Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet verpflichtet



sind, sich an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen haben. Die maßgebliche Regelung ist § 92 LWG. Diese füllt die Öffnungsklausel aus und gilt damit fort.

Seite 23 von 56

Hinweis zu § 93 LWG:

§ 93 LWG regelt die Finanzierungshilfen des Landes. Die Regelung gilt fort.

§ 40 Abs. 2 WHG ermöglicht die Übertragung der Unterhaltungslast mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf einen Dritten. § 95 LWG enthält ebenfalls eine solche Übertragungsoption. Allerdings sind dort weitere Voraussetzungen sowie Kostenaspekte geregelt. § 95 gilt insoweit als ergänzendes Recht fort.

§ 40 Abs. 3 WHG enthält Regelungen für die Beseitigung von Hindernissen oder anderen Beeinträchtigungen, die den Wasserabfluss betreffen. § 96 Sätze 1 und 2 LWG enthalten vergleichbare Vorgaben und sind damit ab dem 1. März 2010 unwirksam. Lediglich § 96 Satz 3 LWG gilt fort, da dort eine Streitfallregelung getroffen ist.

§ 40 Abs. 4 WHG regelt den Fall der Nichterfüllung der Unterhaltungslast. Eine identische Regelung sieht das LWG nicht vor. Zu beachten sind aber § 90b LWG, die allgemeinen aufsichtrechtlichen Möglichkeiten bei unterhaltungspflichtigen Körperschaften und Anordnungsmöglichkeiten bei unterhaltungspflichtigen Dritten.

Hinweis zu § 94 LWG:

Diese Regelung beinhaltet Vorgaben für Anlagen in und an fließenden Gewässern. Danach sind diese Anlagen von ihrem Eigentümern nach bestimmten Vorgaben zu unterhalten. Da es eine so konkrete Regelung im WHG nicht gibt, gilt § 94 LWG fort.

Zu § 41 WHG (Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung)
(§ 97 LWG)

§ 41 WHG regelt Duldungs-, Handlungs- und Ausgleichspflichten im Zusammen mit der Gewässerunterhaltung. § 97 LWG regelt ebenfalls entsprechend Pflichten. Beide Regelungen haben teilweise identische Inhalte, teilweise geht das LWG über das WHG hinaus. Dies betrifft namentlich



§ 97 Abs. 2 LWG in Bezug auf das Einebnen von Aushubs auf ihren Grundstücken, sowie die Regelung des § 97 Abs. 6 LWG, der Eigentümern und Nutzungsberechtigten des Gewässers und den Anliegern bestimmte Unterlassungspflichten auferlegt und die Zulassung von baulichen Anlagen in einem Streifen von drei Metern an Gewässern 2. Ordnung und sonstigen Gewässern regelt. Diese Vorschriften gelten fort.

Zu § 42 WHG (Behördliche Entscheidungen zur Gewässerunterhaltung)

(§§ 90b und 98 LWG)

§ 42 WHG regelt umfassend die die behördlichen Anordnungsmöglichkeiten zur Durchsetzung materieller Unterhaltungspflichten und den Umfang der Kostenbeteiligung oder -erstattung. Die §§ 90b Abs. 3 und 98 LWG verfolgen in der Sache die gleiche Zielsetzung und sind daher unwirksam.

Zu §§ 43 bis 45 WHG

Keine Vorschriften im LWG vorhanden.

Zu § 46 (Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers)

(§§ 51a, 32 LWG)

Die erlaubnis- und bewilligungsfreien Tatbestände nach § 33 Abs. 1 WHG a. F. werden in Absatz 1 Satz 1 fortgeführt. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden, landesrechtliche Regelungen bestehen insoweit nicht.

Wichtig ist die Neuregelung in Satz 2. Hiernach stellt eine Maßnahme der Bodenentwässerung nach Satz 1 Nummer 2 mit der Einleitung des Wassers aus der Bodenentwässerung in ein oberirdisches Gewässer einen zusammenhängenden Vorgang dar, der insgesamt erlaubnisfrei gestellt wird.

Absatz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der Voraussetzungen für die Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswasser und ersetzt damit § 51a Abs. 4 Nr. 1 LWG (siehe hierzu die Hinweise zu § 8 WHG, letztes Tilet).



Absatz 3 regelt, dass bestehende oder künftige landesrechtliche Vorschriften die erlaubnis- und bewilligungsfreien Benutzungstatbestände einschränken oder ausweiten können. Das LWG bestimmt insofern in § 32 Abs. 2, dass das Entnehmen von Wasserproben und das Wiedereinleiten der Proben nach ihrer Untersuchung erlaubnisfrei sind. Diese (einzige) Regelung hält sich im Rahmen der Öffnungsklausel und gilt demnach weiter fort.

Zu § 47 WHG (Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser) (§ 2c LWG)

§ 47 WHG löst § 33a Abs. 1 und 4 WHG a. F. ab. Absatz 2 regelt die bislang im Landesrecht festgelegten Fristen. § 2c LWG ist damit ab 1. März 2010 in Gänze unwirksam. Da sich die Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht geändert haben, gelten die bisherigen Zeiträume weiter fort.

§ 48 WHG (Reinhaltung des Grundwassers)

§ 48 WHG übernimmt im Wesentlichen das Konzept des § 34 WHG a. F.

§ 48 Absatz 1 Satz 1 WHG ersetzt dabei § 34 Absatz 1 WHG a. F., ergänzt um den erweiterten Benutzungstatbestand für das Grundwasser (§ 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG: Einbringen von Stoffen in das Grundwasser). Die Neuregelung in Absatz 1 Satz 2 konkretisiert den Besorgnisgrundsatz in Anlehnung an das Geringfügigkeitsschwellenkonzept, das auf der Grundlage des § 34 WHG a. F. für den behördlichen Vollzug entwickelt worden ist. Absatz 1 Satz 3 führt weitere Konkretisierungen für den Erlass untergesetzlicher Regelungen ein und ermächtigt zur Festlegung von Werten für die Schwelle der Geringfügigkeit durch Rechtsverordnung. Auf die Konkretisierung des wasserrechtlichen Vorsorgeprinzips durch die künftige Grundwasserverordnung wird hingewiesen. Landesrechtliche Regelungen bestehen insofern nicht.

§ 48 Absatz 2 WHG ist inhaltsgleich mit § 34 Absatz 2 WHG a. F.



§ 49 WHG Erdaufschlüsse

Seite 26 von 56

§ 49 WHG löst § 35 WHG a. F. ab. Das LWG sieht keine entsprechende oder ergänzende Regelung für Erdaufschlüsse vor. Für bestimmte Erdaufschlüsse begründet das neue WHG eine Anzeigepflicht. Wichtig ist § 49 Abs. 4 WHG, nach dem abweichende Regelungen durch Landesrecht getroffen werden können. Ob hiervon Gebrauch gemacht wird, ist im Rahmen der Gesamtnovellierung des LWG zu entscheiden. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang § 44 LWG, der allerdings nur die eigentliche Gewässerbenutzung und nicht auch die Bohrung betrifft (z. B. Einbringen der Erdsonden). Nach § 49 WHG fällt die Bohrung unter „Arbeiten“. Derzeit wird geprüft, ob und wie durch Landesrecht einheitliche Anforderungen an die Bohrung verbindlich gemacht werden können.

Zu § 50 WHG (Öffentliche Wasserversorgung)

(§§ 2, 47a, 48, 50 LWG)

§ 47a Satz 1 LWG trifft landesrechtlich die Aufgabenzuordnung zu den Gemeinden, die sich nun in § 50 Abs. 1 WHG Abs. 1 wiederfindet, und gilt mit dem 1. März 2010 nicht mehr fort. Die Delegationsbefugnisse des § 47a Satz 2 und 4 LWG hingegen gelten auch nach Inkrafttreten des neuen WHG fort, da der Bundesgesetzgeber durch die Qualifizierung der öffentlichen Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge die Aufgabenerfüllung durch private Aufgabenträger nicht ausschließen wollte.

§ 2 Abs. 2 LWG ist inhaltsgleich zu § 50 Abs. 2 WHG (Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung) und gilt daher mit dem 1. März 2010 nicht fort.

Auch der dem neuen § 50 Abs. 3 WHG entsprechende § 47a Satz 3 LWG verliert mit dem 1. März 2010 seine Geltung.

Nach § 50 Abs. 4 WHG dürfen Wassergewinnungsanlagen nur nach den a. a. R. d. T. errichtet, unterhalten und betrieben werden. Diese anlagenbezogene Anforderung ist eine abweichungseste Regelung, soweit es konkret um diesen Anlagentyp geht. Da § 48 LWG sowohl Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, als auch gezielt Wasseraufberei-



tungsanlagen anspricht, soll § 48 LWG im Rahmen des Vorschaltgesetzes (vgl. hierzu die Einleitung dieser Vollzugshinweise) geändert werden. Auf die Notwendigkeit der Anpassung und die Frage der Regelungskompetenz des Landes für Wasseraufbereitungsanlagen wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs verwiesen. Mit Inkrafttreten des Vorschaltgesetzes wird § 48 LWG insoweit als eigenständiges Landesrecht erhalten.

Die in § 49 LWG geregelte Anzeigepflicht des Betreibers für die Planung zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung einer Aufbereitungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung gilt im Gefolge des neuen § 48 LWG ebenfalls nach Inkrafttreten des neuen WHG fort.

§ 50 LWG bewegt sich unter Beachtung des Art. 80 Abs. 4 GG innerhalb der den Ländern gemäß § 50 Abs. 5 WHG eröffneten Möglichkeit, Regelungen zur Selbstüberwachung zu treffen und gilt über den 1. März 2010 hinaus fort.

Hinweise zu §§ 47 und 50a LWG:

§ 47 LWG ist eine Konkretisierung der bundesrechtlichen Regelungen in §§ 12 und 50 WHG und gilt auch nach Inkrafttreten des neuen WHG fort.

Auch § 50a LWG gilt über den 1. März 2010 hinaus fort, da er die bundesrechtlichen Regelungen zur Wasserversorgung für Nordrhein-Westfalen um ein spezifisches Instrument (Wasserversorgungsbericht) ergänzt.

Zu § 51 WHG (Festsetzung von Wasserschutzgebieten) (§§ 14, 15 LWG)

§ 14 Abs. 1 Satz 1 LWG, wonach (in Ausfüllung von § 19 WHG a. F.) die Festsetzungen von Wasserschutzgebieten in Form einer ordnungsbehördlichen Verordnung zu erfolgen haben, gilt nach dem 01. März 2010 fort, da sich der Landesgesetzgeber mit § 14 Abs. 1 Satz 1 LWG im Rahmen seiner ihm (über Art. 80 Absatz 4 GG) nach § 51 Abs. 1 Satz 3 WHG eingeräumten Delegationsmöglichkeit hält.



Die vormals durch § 15 Abs. 1 LWG getroffene Bestimmung, den Begünstigten bei der Festsetzung des Wasserschutzgebietes zu benennen, gilt mit dem 1. März 2010 nicht fort. § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG enthält nun in Anknüpfung an die Entschädigungsregelungen in § 97 Satz 1 WHG i. V. m. § 99 WHG eine unmittelbar bundeseinheitlich geltende Bestimmung.

Das in § 14 Abs. 1 Satz 2 LWG benannte „Zonenstaffelungsgebot“ muss dem Bundesrecht (§ 51 Abs. 2 WHG) weichen (Verbot rangübergreifender Doppelregelungen) und gilt mit dem 1. März 2010 nicht weiter fort.

Zu § 52 WHG (Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten)

(§§ 14, 15 LWG)

§ 14 Abs. 1 LWG (vgl. zu dieser Bestimmung auch oben zu § 51 WHG) gilt mit Ausnahme des in Satz 2 aufgestellten „Zonenstaffelungsgebots“ (siehe hierzu bereits oben zu § 51 WHG) nach Inkrafttreten des neuen WHG konkretisierend zu § 52 WHG fort. § 14 Abs. 1 LWG wird im Rahmen der gesamtsystematischen Bereinigung des LWG überprüft.

§ 14 Abs. 2 LWG gilt über den 1. März 2010 hinaus fort. Die Vorschrift bestimmt, dass solche Schutzanordnungen – von vorneherein – in der Regel zu unterbleiben haben, die im Rahmen anderweitiger behördlicher Vorabkontrolle gewährleistet werden.

§ 15 Abs. 5 LWG als landesrechtliche Komplementärregelung zu § 52 Absatz 2 WHG (Vorläufige Anordnungen) gilt mit dem 1. März 2010 nicht weiter fort.

§ 15 Abs. 2 LWG, der an die bisherige Regelung des § 19 Abs. 3 WHG a. F. anknüpft, trifft Regelungen zur Bestimmung des Ausgleichspflichtigen. Diese Bestimmung wird bundesrechtlich nun durch den neuen § 97 WHG (entschädigungspflichtige Person) vorgenommen, vor dessen Hintergrund § 15 Absatz 2 LWG mit dem 1. März 2010 nicht fort gilt.

§ 15 Abs. 4 LWG ist grundsätzlich in seiner Zielsetzung mit § 52 Absatz 4 WHG vergleichbar. Im Hinblick auf die bundesrechtlichen Aus-



gleichs- und Entschädigungsregelungen bedarf diese Regelung einer Überprüfung im Rahmen der gesamtsystematischen Bereinigung des LWG.

Seite 29 von 56

§ 52 Abs. 5 WHG entspricht dem bisherigen § 19 Abs. 4 Satz 1 WHG und begründet einen „einfachgesetzlichen“, das heißt verfassungsrechtlich nicht zwingend gebotenen, Ausgleichsanspruch bei erlittenen wirtschaftlichen Nachteilen. Die nähere Bestimmung von Art, Umfang und Abwicklung des Ausgleichs erfolgt in Nordrhein-Westfalen durch § 15 Abs. 3 LWG und enthält gegenüber der bundesrechtlichen Regelung in § 99 WHG i. V. m. § 96 Abs. 1, 2 und § 97 WHG weitere Konkretisierungen (vgl. zur Fortgeltung des § 15 Abs. 3 LWG dort).

§ 14 Abs. 3 und 4 LWG gelten als Verfahrensregelung auch nach Inkrafttreten des neuen WHG fort.

Zu § 53 WHG (Heilquellenschutz) (§ 16 LWG)

Die Vorschrift ist neu in das WHG aufgenommen worden. Sie definiert in Abs. 1 deckungsgleich zu § 16 Abs. 1 LWG den wasserrechtlichen Begriff der Heilquelle, so dass die landesrechtliche Regelung mit dem 1. März 2010 nicht weiter fort gilt.

Der in den wesentlichen Passagen mit § 53 Abs. 2 und 3 WHG deckungsgleiche § 16 Abs. 2 LWG gilt mit dem 1. März 2010 ebenso nicht weiter fort.

Die in § 16 Abs. 3 und 4 LWG getroffenen Regelungen zur Schutzgebietfestsetzung verlieren ihre Geltung mit dem 1. März 2010, da sie von § 53 WHG überlagert werden; Zudem steht die landesrechtlich vorgegebene Ermessensrichtschnur („sollen“) in Widerspruch zur bundesrechtlichen „Kann-Vorschrift“ des § 53 Abs. 4 WHG.

§ 16 Abs. 5 LWG gilt über den 1. März 2010 in klarstellender Ergänzung des § 106 Abs. 2 WHG fort.



Zu § 54 WHG (Abwasser, Abwasserbeseitigung) (§ 51 LWG)

Seite 30 von 56

§ 54 WHG enthält zwei wichtige Regelungen für die Abwasserbeseitigung. Die Begriffsdefinition für das Schmutz- und Niederschlagswasser in Absatz 1 entspricht in nahezu identischer Weise den Definitionen in § 2 Abs. 1 AbwAG und § 51 Abs. 1 LWG. Obwohl für das Niederschlagswasser eine unterschiedliche Wortwahl vorliegt (im WHG „...gesammelt abfließende Wasser“ und im LWG „...abfließende und gesammelte Wasser“), ist die Zielsetzung die Gleiche. § 51 Abs. 1 LWG ist somit ab dem 1. März 2010 unwirksam.

Absatz 2 übernimmt den geltenden § 18a Abs. 1 Satz 3 WHG a. F.; eine vergleichbare Regelung enthält das LWG nicht.

Hinweis zu § 51 Abs. 2 LWG:

Hierzu gibt es keine vergleichbare Regelung im WHG. Das LWG regelt an dieser Stelle die Ausnahmen, bei denen die landesrechtlichen Regelungen über die Abwasserbeseitigung nicht gelten. Dies betrifft insbesondere die Pflicht der Gemeinde das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. § 51 Abs. 2 LWG gilt daher fort.

Hinweis zu § 51 Abs. 3 LWG:

Da das WHG den Begriff „Abwasserbehandlungsanlage“ nicht definiert, gilt § 51 Abs. 3 LWG fort.

Zu § 55 WHG (Grundsätze der Abwasserbeseitigung) (§§ 51a LWG)

§ 55 Abs. 1 WHG entspricht § 18a Abs. 1 Sätze 1 und 2 WHG a. F. Eine vergleichbare Regelung ist im LWG nicht vorhanden.

§ 55 Abs. 2 WHG übernimmt zur nachhaltigen Niederschlagswasserbeseitigung einen in vielen Landesgesetzen eingeführten Grundsatz, der nunmehr bundesweite Geltung hat. Der Grundsatz ist als Sollvorschrift ausgestaltet und eröffnet damit Spielräume in Bezug auf das „Ob“ und „Wie“ der ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung. Der Hinweis auf die Trennkanalisation ist nur als „Soll-Grundsatz“ zu verstehen. Das bedeutet nicht, dass Mischkanalisationen zukünftig unzu-



lässig wären bzw. die Wasserbehörden die Umgestaltung der Kanalisationsnetze einfordern müssten. Da einerseits die bundesrechtliche Regelung relativ weit und offen formuliert ist und andererseits § 51a LWG sehr stark mit anderen Strukturregelungen der Abwasserbeseitigung verzahnt ist, gilt § 51a Abs. 1 bis 3 LWG als Regelungen weiter, der den bundesrechtlichen Grundsatz ergänzt bzw. konkretisiert. Die Verordnungsermächtigung in § 51a Abs. 4 LWG gilt ebenfalls fort, auch wenn das MUNLV von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch macht. § 51a Abs. 5 LWG gilt ebenfalls weiter.

Absatz 3 regelt als Grundsatz, dass es unter bestimmten Voraussetzungen zweckmäßig sein, flüssige Stoffe, die nicht unter den Abwasserbegriff des § 52 Abs. 1 LWG fallen, zusammen mit Abwasser zu beseitigen. Die Regelung lässt offen, ob ein solcher Sachverhalt einer behördlichen Vorkontrolle unterliegen sollte und wer die Voraussetzungen prüft. Ergänzende landesrechtliche Regelungen sind Gegenstand der LWG-Novelle im Rahmen der Vorschaltgesetzgebung. Auf den Entwurf des sog. Vorschaltgesetzes (Landtags-Drs. 14/10149, dort Art. 3, §§ 59 und 59a LWG) wird verwiesen.

Hinweis zu § 53 Abs. 1b LWG:

Im Zusammenhang mit der ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung (siehe oben zu § 55 Abs. 2 WHG) ist die Regelung zum Abwasserbeseitigungskonzept (hier das für Niederschlagswasser) zu beachten. § 53 Abs. 1b LWG gilt fort.

Hinweis zu § 53 Abs. 3a LWG:

Zu beachten ist ferner § 53 Abs. 3a LWG. Dieser regelt die Voraussetzungen für den Übergang der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht. Die Regelung gilt ebenfalls fort.

Zu § 56 WHG (Pflicht zur Abwasserbeseitigung)

(§§ 53 bis 54 LWG)

§ 56 WHG lehnt sich im Wesentlichen an die Rechtslage des § 18a Abs. 2 Satz 1 WHG a. F. an. Das WHG erhält den Grundsatz der öffentlich-rechtlichen Abwasserbeseitigung. Es sollen die Länder weiterhin die Voraussetzungen bestimmen, unter denen insbesondere der Abwasserproduzent dieses selbst zu beseitigen hat. Gleiches gilt für



die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Dritte. Zu beachten ist, dass das WHG nicht mehr ein Tätigwerden von Körperschaften des öffentlichen Rechts verlangt, sondern von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Dies hat zur Folge, dass § 53b LWG, der die Übertragung von Pflichten auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts zum Gegenstand hat, nicht mehr in Frage gestellt werden kann und damit fort gilt.

Die Pflichtenzuweisungs-, Übertragungs- und Übergangsregelungen im LWG (§§ 53 bis 54) setzen die insoweit immer schon bestehende Landeskompentenz um und gelten daher fort. Dies gilt auch für das Instrument des Abwasserbeseitigungskonzeptes.

Im Hinblick auf § 56 Satz 3 WHG ist die Regelung in § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG, wonach sich Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter, d. h. auch privater Dritter, bedienen können, unwirksam.

Hinweis zu § 53c LWG:

§ 53c LWG ist keine Pflichtenzuweisungsregelung, sondern eine Umlageregelung. Eine vergleichbare Regelung enthält das neue WHG nicht. § 53c LWG gilt daher fort.

Zu § 57 WHG (Einleiten von Abwasser in Gewässer) (§ 52 LWG)

§ 57 WHG übernimmt die in § 7a WHG a. F. getroffene Regelung über das Einleiten von Abwasser in Gewässer. Teilweise wurden aus dem hiesigen § 52 LWG weitere Anforderungen an die Zulässigkeit von Abwassereinleitungen übernommen.

§ 57 Abs. 1 WHG führt den Begriff „Direkteinleitung“ gesetzlich ein und legt die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung fest. Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 entsprechen § 52 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 LWG. Hierbei ist zu beachten, dass § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG weiter gefasst ist als § 52 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 LWG. Dies hat zur Folge, dass § 52 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 LWG unwirksam ist. § 52 Abs. 1 Nr. 5 LWG gilt allerdings weiter, da dort ein eigenständiger Regelungsinhalt in der Weise vorhanden ist, als an die Erlaubniserteilung die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwas-



serbeseitigungspflicht geknüpft ist. § 52 Abs. 1 Satz 2 LWG ist ebenfalls unwirksam, da § 6 WHG a. F. im neuen WHG entfallen ist.

Seite 33 von 56

§ 57 Abs. 2 WHG übernimmt die Verordnungsermächtigungen des § 7a WHG a. F. und stellt insofern keine landesrechtlich bedeutsame Neuerung dar.

§ 57 Abs. 3 WHG ersetzt den bisherigen Sicherstellungsauftrag an die Länder für vorhandene Einleitungen. In diesem Zusammenhang ist § 52 Abs. 2 LWG zu beachten, der hinsichtlich zu beachtender Fristen zum einen auf Vorgaben der IVU-Richtlinie verweist, zum anderen an Fristen zur Umsetzung der EG-WRRRL anknüpft. Da sich Fristen nunmehr unmittelbar aus den grundlegenden Maßnahmen des EG-Rechts bzw. aus den Prozessen zur Umsetzung der Maßnahmenprogramme ergeben, ist § 52 Abs. 2 LWG unwirksam.

Hinweis zu § 52 Abs. 3 und 4 LWG:

Beide Regelungssachverhalte betreffen spezielles Landesrecht. Absatz 3 enthält besondere Regelungen zu Flusskläranlagen. Diese Regelung muss als Folge der Bewirtschaftungsziele sowie der laufenden Bewirtschaftungsplanung im Zuge der Gesamtnovelle des LWG überprüft werden. Bis dahin gilt Absatz 3 zunächst fort. Absatz 4 ermächtigt die zuständigen Wasserbehörden, die Vorlage eines ABK und eines Nachweises über die Einhaltung des maßgeblichen St.d.T. zu verlangen. Auch Absatz 4 gilt fort.

Zu § 58 WHG (Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen)

(§ 59 LWG)

§ 58 WHG regelt das bisher den Ländern vorbehaltene Genehmigungsregime für Indirekteinleitungen in öffentliche Abwasseranlagen. Die Vorschrift kann durch nähere Regelungen des Bundes auf Verordnungsebene ergänzt werden. Ob und wann dies geschieht, ist derzeit nicht absehbar. Da es sich bei § 58 WHG um eine stoffbezogene Anforderung handelt, können die Länder von dieser Regelung nicht abweichen. Sie können aber ergänzende Vorschriften erlassen, um z. B. den Vollzug des Bundesrechtes sicherzustellen. Dies soll mit der LWG-Novelle im Rahmen der Vorschaltgesetzgebung geschehen. Auf den



Entwurf des sog. Vorschaltgesetzes (Landtags-Drs. 14/10149, dort Art. 3, § 59 LWG) wird verwiesen. Mit dessen Inkrafttreten gilt § 59 LWG als das Bundesrecht ergänzendes Recht.

Seite 34 von 56

Zu § 59 WHG (Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen) (§ 59a LWG)

§ 59 regelt den Fall der Indirekteinleitung von gewerblichen Abwasser in private Abwasseranlagen und stellt diese Indirekteinleitungen grundsätzlich den Indirekteinleitungen in öffentliche Abwasseranlagen gleich. Das Grundkonzept dieser Regelung entspricht dem hiesigen § 59a LWG; allerdings unterscheidet sich der Ansatz des LWG von dem des Bundesrechts. Aus diesem Grund sieht die LWG-Novelle im Rahmen der Vorschaltgesetzgebung zu § 59 WHG ergänzende Regelungen vor. Auf den Entwurf des sog. Vorschaltgesetzes (Landtags-Drs. 14/10149, dort Art. 3, § 59a LWG) wird verwiesen. Mit dessen Inkrafttreten gilt § 59a LWG als ergänzendes bzw. auch das Bundesrecht modifizierendes Recht.

Zu § 60 WHG (Abwasseranlagen) (§§ 57 und 58 LWG)

§ 60 WHG regelt anlagenbezogene Anforderungen; es handelt sich damit grundsätzlich um abweichungsfeste Regelungen, vorbehaltlich der Öffnungsklausel in § 60 Abs. 4 WHG.

§ 60 Abs.1 WHG enthält allgemein die Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen. § 57 Abs. 1 LWG knüpft an die Vorgängerregelung (§ 18b Abs. 1 WHG a. F.) an. Danach sind die jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik, insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung, die von der obersten Wasserbehörde, falls bauaufsichtliche Belange betroffen sind, im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde eingeführt sind. Diese Regelung und die auf dieser Grundlage von der obersten Wasserbehörde eingeführten Regeln der Technik gelten fort, da sie der Konkretisierung der sehr allgemeinen bundesrechtlichen Anforderungen dienen.



§ 60 Abs. 2 WHG enthält das Anpassungsgebot für vorhandene Abwasseranlagen. Da § 57 Abs. 2 LWG den gleichen Regelungsgehalt hat, ist diese Regelung unwirksam.

§ 60 Abs. 3 WHG legt die Genehmigungspflicht für Abwasserbehandlungsanlagen fest. Das WHG beschränkt die Genehmigungspflicht allerdings auf die Abwasserbehandlungsanlagen, für die nach dem UVPG zwingend eine UVP durchzuführen ist. § 58 Abs. 2 LWG geht hierüber hinaus. Danach sind alle dem Begriff der Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 51 Abs. 3 LWG unterfallenden Anlagen genehmigungspflichtig, soweit sie nicht der Bauart nach zugelassen sind oder sonst gemäß § 58 Abs. 2 LWG freigestellt sind. Die weitergehenden landesrechtlichen Genehmigungspflichten gelten weiter fort, da sie sich auch im Rahmen der Öffnungsklausel des § 60 Abs. 4 WHG bewegen. § 58 Abs. 3 Satz 1 LWG gilt nicht mehr fort; er entspricht § 60 Abs. 3 Satz 2 WHG. Weiter fort gilt hingegen § 58 Abs. 3 Satz 2 LWG, der es Behörden ermöglicht, im Falle der genehmigungsfreien Indirekteinleitung, dem Indirekteinleiter die Einhaltung bestimmter Werte aufzugeben.

§ 58 Abs. 4 LWG betrifft Nachweise zur Einhaltung baurechtlicher Anforderungen, die das WHG nicht konkret regelt. Diese Regelung gilt daher fort. Dies gilt auch für die Konzentrationsregelung des § 58 Abs. 5 LWG.

Nach § 60 Abs. 4 WHG können die Länder regeln, dass die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Abwasseranlagen, die nicht unter § 60 Abs. 3 WHG fallen, einer Anzeige oder Genehmigung bedürfen. § 58 Abs. 1 LWG (Anzeige bestimmter Kanalisationsnetzplannungen) bewegt sich im Rahmen der Öffnungsklausel und gilt daher fort.

Zu § 61 WHG (Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen)

Mit § 60 WHG wird eine bundesgesetzliche Grundsatzregelung zur Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen (auch Indirekteinleitungen) und Abwasseranlagen eingeführt. Der Bund hat sich durch weitgehende Ermächtigungen vorbehalten, die jeweiligen Selbstüberwachungspflichten durch Verordnung näher auszugestalten. Ob, wann



und mit welchem Inhalt eine Bundesverordnung hierzu ergehen wird, ist derzeit nicht absehbar.

Seite 36 von 56

Die Selbstüberwachung ist landesrechtlich in den § 60 (Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen), § 60a (Selbstüberwachung von Indirekteinleitungen in Abwasseranlagen) und § 61 (Selbstüberwachung von Abwasseranlagen) geregelt; auf der untergesetzlichen Ebene gibt es die SÜwV-Kom und die SÜwV-Kan. Da weder § 61 WHG konkrete Vorgaben hinsichtlich Art und Umfang der Selbstüberwachung enthält und eine Bundesverordnung fehlt, gelten die §§ 60 bis 61 und die vorgenannten Verordnungen als die die jeweilige Grundpflicht konkretisierende Regelungen fort.

Hinweis zu § 55 LWG:

§ 55 LWG betrifft die Zahlung eines Ausgleichs, wenn besondere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung zugunsten eines anderen Unternehmens durchzuführen sind. Die Regelung gilt fort, da es eine vergleichbare Regelung im WHG nicht gibt.

Hinweis zu § 61a LWG:

Die Regelung regelt Grundanforderungen an private Abwasseranlagen und die Pflicht der Grundstückseigentümer zur Dichtheitsprüfung. Die Regelung gilt fort, da sie die allgemeinen bundesrechtlichen Anforderungen des § 60 Abs. 1 WHG konkretisiert. Sie wird im Übrigen durch das sog. Vorschaltgesetz geändert (vgl. Landtags-Drs. 14/10149, dort Art. 3).

Zu § 62 WHG (Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

(§ 18 LWG, VAwS und JGS-AnlagenV)

§ 62 WHG löst § 19g WHG a. F. ab. Die Regelung ist anlagen- und stoffbezogen und daher abweichungsfest. Es ist erklärtes Ziel des Bundes, für diesen Bereich abschließendes Bundesrecht zu schaffen (zur künftigen Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [VUmwS] siehe die Ausführungen zum untergesetzlichen Regelwerk). Laut Begründung zum WHG (BT-Drs. 16/12275, S. 58) gelten bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Bundesverordnungen in den Regelungsbereichen des § 23 WHG die bestehenden und künftigen landes-



rechtlichen Verordnungen, soweit sie den Vorgaben des WHG entsprechen.

Seite 37 von 56

Der Geltungsbereich des § 62 WHG ist gegenüber § 19g WHG a. F. erweitert. Das betrifft Rohrleitungsanlagen, die Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen sowie Anlagen zum Lagern und Abfüllen von mit Jauche, Gülle und Silagesickersäften vergleichbaren landwirtschaftlichen Stoffen (hierzu zählen insbesondere ortsfest betriebene Silagen). Für die im bisherigen Geltungsbereich des § 19g WHG a. F. in der VAwS und in der JGS-AnlagenV geregelten Anlagen wirken sich diese Änderungen zunächst nicht aus; ab dem Inkrafttreten der VUmwS werden die nordrhein-westfälische VAwS und die JGS-AnlagenV abgelöst.

Zu § 63 WHG (Eignungsfeststellung)

§ 63 WHG löst § 19h WHG a. F. ab. Nach § 63 WHG bedarf nunmehr bereits die Errichtung einer Anlage zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe einer Eignungsfeststellung. Allerdings kann für Anlagen oder Anlagenteile ein vorzeitiger Beginn zugelassen werden (§ 63 Abs. 1 i. V. m. §§ 58 Abs. 4, 17 WHG).

§ 63 WHG führt den bisherigen Begriff „einfach oder herkömmlich“ nicht fort. Die darauf begründete Ausnahmeregelung in § 19h Abs.1 Nr.1 WHG a. F. wird bislang in § 7 VAwS mit der Definition des Begriffs „Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art“ konkretisiert. Erst mit dieser Definition wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen eine Eignungsfeststellung nicht erforderlich ist. § 7 VAwS bleibt bis zum Inkrafttreten einer Bundesverordnung anwendbar.

Zu § 64 WHG (Bestellung von Gewässerschutzbeauftragten) (§ 63 LWG)

§ 64 Absatz 1 und 2 WHG entspricht § 21a Absatz 1 und 2 WHG a. F.

Hinweis zu § 63 LWG:

§ 63 LWG ist eine NRW-spezifische Regelung für den Gewässerschutzbeauftragten eines Abwasserverbandes, die als solche auch nach dem 1. März 2010 bestehen bleibt.



Zu § 65 WHG (Aufgaben von Gewässerschutzbeauftragten)

Seite 38 von 56

§ 65 WHG entspricht § 21b WHG a. F. In Bezug auf die Aufgaben eines Gewässerschutzbeauftragten ergibt sich keine geänderte Rechtslage.

Zu § 66 WHG (Weitere anwendbare Vorschriften)

§ 66 WHG ersetzt §§ 21c bis 21f WHG a. F.

Zu § 67 WHG (Grundsatz, Begriffsbestimmungen)

(§§ 89, 100, 107 bis 111a LWG)

§ 100 Abs. 1 LWG (Gewässerausbau nach den aaRdT) konkretisiert landesrechtlich den durch § 67 Abs. 1 WHG für den Gewässerausbau aufgestellten materiellen Grundsatz, gilt daher nach Inkrafttreten des WHG hinaus fort und ist sinngemäß anzuwenden. Im Rahmen der Gesamtnovelle des LWG wird geprüft werden müssen, ob bzw. inwieweit von § 67 Abs. 1 WHG abgewichen werden soll. Hierbei wird u. a. auch die vom MUNLV (gestützt auf § 100 Abs. 1 Satz 2 LWG) erlassene „Richtlinie für Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW“ (sog. „Blaue Richtlinie“, MBl. NRW. Nr. 39 vom 18.06.1999, S. 716) zu überprüfen sein.

§ 89 LWG enthält neben § 67 Abs. 1 WHG zulässige Konkretisierungen der Gewässerausbaupflicht und gilt ebenfalls nach Inkrafttreten des WHG hinaus fort. Gleiches gilt für § 107 LWG, der sich auf die Ausbauvorschriften für Deiche und Dämme bezieht (§ 67 Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die §§ 108 ff. LWG sind gesetzessystematisch den §§ 39 ff. WHG verwandt und regeln Einzelheiten der Unterhaltung von Deichen. Auch sie gelten nach Inkrafttreten des neuen WHG bis zu einer gesamtsystematischen Überprüfung im Rahmen der Gesamtnovelle fort.



Zu § 68 WHG (Planfeststellung, Plangenehmigung) (§ 100 LWG)

Seite 39 von 56

§ 100 Abs. 2 LWG gilt bis zu einer Gesamtnovelle des LWG grundsätzlich fort, da § 68 Abs. 3 WHG den bisherigen § 31 Abs. 5 Satz 3 WHG übernimmt, zu dessen Ausfüllung § 100 Abs. 2 LWG ergangen ist und auch die Neuregelung in § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG keine Änderung der Rechtslage zur Folge hat.

Zu § 69 WHG (Abschnittsweise Zulassung, Vorzeitiger Beginn)

Die Vorschrift ist für den Vollzug verbindlich. Eine landesrechtliche Ergänzung existiert nicht.

Zu § 70 WHG (Anwendbare Vorschriften, Verfahren) (§§ 100, 104, 140, 152, 153 LWG)

§§ 152 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 153 LWG gelten, soweit diese Vorschriften auf Teil V, Abschnitt 2 des VwVfG für den Gewässerausbau und den Deichbau sowie die §§ 147 bis 149 LWG verweisen, auf Grund der Vollregelung in § 70 Abs. 1 WHG ab dem 1. März 2010 nicht fort; für den Deichbau deshalb, weil er in § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG dem Gewässerausbau gleichgestellt wird.

§ 104 LWG trifft ergänzende Verfahrensregelungen für die Durchführung des Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahrens und gilt nach Inkrafttreten des neuen WHG fort.

§ 100 Abs. 3 bis 6 LWG ist im Zusammenhang mit § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 WHG zu sehen, der hinsichtlich der Zulässigkeit von Inhalts- und Nebenbestimmungen auf § 13 Abs. 1 WHG bzw. hinsichtlich der Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Vermeidung oder zum Ausgleich von Rechtsbeeinträchtigungen Dritter oder von nachteiligen Wirkungen auf Dritte auf § 14 Abs. 3 bis 6 WHG verweist. Die durch die Verweisung in Bezug genommenen Normen sind hinsichtlich Tatbestand und Rechtsfolge § 100 Abs. 3 bis 6 LWG sehr ähnlich, so dass § 100 Abs. 3 bis 6 LWG durch das neue Bundesrecht überlagert und damit ab dem 1. März 2010 unwirksam wird.



§ 140 Abs. 3 LWG hingegen gilt fort, weil er die oberste Wasserbehörde in dem Fall, den § 70 Abs. 3 WHG regelt, ermächtigt, die notwendigen Zuständigkeitsregelungen mit Nachbarländern im Wege der Verwaltungsvereinbarung zu treffen.

Ergänzende Hinweise:

Für die Plangenehmigung schreibt das LWG bislang keine besondere Verfahrensart im Sinne von Teil V Abschnitt 2 VwVfG (NRW) vor. Durch § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG gelten nunmehr auch für das Plangenehmigungsverfahren die §§ 72 bis 78 VwVfG, soweit insbesondere §§ 68 Abs. 2 und 71 WHG keine abweichenden Regelungen treffen.

Zu § 71 WHG (Enteignungsrechtliche Vorwirkung)

(§§ 101, 102, 103, 105, 106, 152 LWG)

§ 152 Abs. 2 LWG wird durch die Regelung des § 71 Satz 3 WHG erfasst und gilt mit Inkrafttreten des WHG nicht weiter fort. Gleiches gilt für § 101 LWG.

Die §§ 102, 103, 105 und 106 LWG sind im Rahmen der gesetzessystematischen Bereinigung des LWG zu überprüfen. Diese Vorschriften regeln im Falle eines Gewässerausbaus Fragen der Entschädigung, des Schadensersatzes- und Vorteilsausgleichs (siehe zum Entschädigungsrecht ferner die Hinweise zu §§ 96 ff. WHG).

Zu § 72 WHG (Hochwasser)

Landesrechtlich existiert keine entsprechende Legaldefinition des Hochwassers.

Zu § 73 WHG (Bewertung von Hochwasserrisiken, Risikogebiete) sowie zu § 74 WHG (Gefahrenkarten und Risikokarten)

(§§ 112, 114a LWG)

Die §§ 73, 74 WHG enthalten die grundlegenden neuen behördlichen Pflichten zur Hochwasservorsorge, insbesondere die Pflicht zur Bestimmung der sog. Risikogebiete.



Ebenfalls der Hochwasservorsorge dient § 112 Abs. 2 LWG, der für die Bestimmung hochwasserbedingt schadensträchtiger Gewässer die Erstellung einer „Gewässerliste“ durch Verwaltungsvorschrift fordert. § 112 Abs. 2 LWG gilt bis zu einer Gesamtnovelle des LWG fort. Der Normbefehl des § 112 Abs. 2 LWG tritt zum neuen Bundesrecht nicht in Widerspruch. Die Gewässerliste ist fortzuschreiben und kann insb. Grundlage für die von § 73 WHG geforderte Bewertung sowie für die Entbehrlichkeitsprüfung nach § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG sein. Voraussetzung einer förmlichen Überschwemmungsgebietsfestsetzung ist die Existenz dieser Liste hingegen nicht mehr.

Die in § 114a Abs. 1 Satz 1 LWG aufgestellten Pflichten, überschwemmungsgefährdete Gebiete zu ermitteln und zu kartieren, verlieren mit dem 1. März 2010 ihren Sinn und damit ihren Geltungsanspruch, da nämliche Pflichten nun durch §§ 73, 74 WHG geregelt werden. (Soweit § 114a Abs. 1 Sätze 1 und 2 LWG Vorgaben zur Öffentlichkeitsinformation enthält, wird an dieser Stelle auf die Ausführungen zu § 79 WHG verwiesen).

Die durch § 114a Abs. 2 LWG geregelten Eingriffsbefugnisse (Ordnungsverfügung, ordnungsbehördliche Verordnung) stellen sich als klarstellende Regelungen zu § 100 WHG dar, so dass sie mit dem 1. März 2010 fort gelten und innerhalb der Risikogebiete prinzipiell zur Anwendung gelangen können.

Zu § 75 WHG (Risikomanagementpläne) (§ 114b LWG)

§ 75 WHG fordert die Aufstellung von Risikomanagementplänen. § 114b Abs. 1 Satz 1 LWG, der die Pflicht zur Hochwasserschutzplanaufstellung und -aktualisierung regelt, gilt mit Inkrafttreten des neuen WHG nicht weiter fort. Vollzugsrelevante Verpflichtungen folgen insoweit nur noch aus § 75 WHG. (Soweit § 114b Abs. 1 Satz 2 LWG Vorgaben zur Öffentlichkeitsinformation enthält, wird an dieser Stelle auf die Ausführungen zu § 79 WHG verwiesen).

Auch § 114b Abs. 2 LWG gilt mit dem 1. März 2010 nicht weiter fort und ist nicht mehr anzuwenden, da § 14o UVPG mit Wirkung zum 1. März 2010 aufgehoben worden ist.



Zu § 76 WHG (Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern)
(§ 112 LWG)

Seite 42 von 56

Die von § 112 Abs. 1 Satz 1 LWG getroffene Bestimmung, dass die Festsetzungen in Form einer ordnungsbehördlichen Verordnung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung) zu erfolgen haben, gilt trotz § 76 Abs. 2 WHG über den 1. März 2010 hinaus fort, weil der Bundesgesetzgeber über § 76 Abs. 2 Satz 4 WHG i. V. m. Art. 80 Abs. 4 Grundgesetz dem Landesgesetzgeber die Delegation der Verordnungsbefugnis auf andere Landesbehörden eröffnet und die Handlungsform der ordnungsbehördlichen Verordnung Unterfall der Rechtsverordnung ist. Zukünftige Festsetzungen erfolgen daher auch weiterhin in Form einer ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung.

§ 112 Abs. 1 Satz 3 LWG gilt ebenfalls nach dem 1. März 2010 fort. Damit sind in Anwendung des § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG landesrechtlich bei der Festsetzung weiterhin geringere Wahrscheinlichkeiten als HQ 100 nicht in Betracht zu ziehen.

§ 112 Abs. 1 Satz 2 LWG und § 112 Abs. 4 LWG regeln die Art und Weise der Information der Öffentlichkeit bei der Festsetzung und bei der vorläufigen Sicherung. Die landesrechtlichen Bestimmungen gelten als Konkretisierungen der bundesrechtlichen Regelungen über den 1. März 2010 hinaus fort. Damit erfolgt die Öffentlichkeitsinformation und -einbeziehung auch weiterhin nach dem bekannten Muster.

§ 112 Abs. 1 Satz 5 LWG gilt nach Inkrafttreten des neuen WHG ebenso fort.

Zu § 77 WHG (Rückhalteflächen)
(§ 113a LWG)

§ 113a LWG gilt mit dem 1. März 2010 nicht fort. Es gilt § 77 WHG.



**Zu § 78 WHG (Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte
Überschwemmungsgebiete)**
(§§ 112, 113, 114 LWG)

Seite 43 von 56

Die landesrechtlich in § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 LWG für Überschwemmungsgebiete geltenden Schutztatbestände gelten mit dem 1. März 2010 partiell nicht fort (siehe die ergänzenden Hinweise zu § 78 WHG). Vollzugsmaßgeblich sind grundsätzlich die bundesrechtlichen Schutztatbestände des § 78 WHG.

§ 113 Abs. 1 Satz 2, 3 LWG (Ausnahme für Ausbau und Unterhaltung) gilt im Hinblick auf § 78 Abs. 1 Satz 2 WHG mit dem 1. März 2010 ebenfalls nicht weiter fort.

Die in § 113 Abs. 2 Satz 1 für das Errichten und Ändern von Anlagen (§ 113 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) und in § 113 Abs. 4 Satz 2 LWG für die Ausweisung neuer Baugebiete bestimmten Ausnahmemöglichkeiten gelten mit dem 1. März 2010 nicht fort, da sie durch die bundesrechtlichen Regelungen in § 78 Abs. 2 bzw. Abs. 3 WHG inhaltlich aufgefangen werden.

Etwas anderes gilt hingegen für die Ausnahmetatbestände des § 113 Abs. 2 Satz 1 LWG für das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche, des § 113 Abs. 2 Satz 2 LWG für das Lagern oder Ablagern von Stoffen sowie des § 113 Abs. 2 Satz 3 LWG für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Hier sind auch über den 1. März 2010 die landesrechtlichen Ausnahmetatbestände als zulässige Konkretisierungen des abstrakt durch § 78 Abs. 4 WHG vorgegebenen Rahmens weiterhin gültig und bei der Dispensprüfung zu beachten. Das Gleiche gilt für den in § 113 Abs. 6 Satz 2 bis 4 LWG enthaltenen Ausnahmetatbestand für die Umwandlung von Grünland.

§ 113 Abs. 2 Sätze 4 und 5 LWG betreffen spezielle landesrechtliche Vorgaben bei bau- oder wasserrechtlichen Zulassungsverfahren und gelten als konkretisierende Verfahrensregelungen über den 1. März 2010 hinaus fort.

§ 113 Abs. 2 Satz 6 (Nebenbestimmungen zur Befreiung) und Satz 7 LWG (Darlegungs- und Nachweispflichtigkeit des Vorhabensträgers)



gelten mit dem 1. März 2010 nicht weiter fort, da sich die entsprechenden Vorgaben nun aus dem WHG selbst unmittelbar erschließen.

Seite 44 von 56

§ 113 Abs. 3 LWG, der das Ersatzgeld für eine bestehende Ausgleichsverpflichtung regelt, gilt als landesspezifische Ausformung der in § 78 Abs. 3 und 4 WHG enthaltenen Ausgleichspflichten über den 1. März 2010 hinaus fort.

§ 112 Abs. 1 Satz 4 LWG (Abweichende oder weitergehende Regelungen) wird von § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG überlagert und gilt mit dem 1. März 2010 nicht weiter fort. Für den Vollzug ergeben sich hieraus keine Änderungen.

§ 113 Abs. 5 LWG bewegt sich unter Beachtung des Art. 80 Abs. 4 GG in der den Ländern gemäß § 78 Abs. 5 WHG eröffneten Möglichkeit, Regelungen zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu treffen und gilt über den 1. März 2010 hinaus fort.

§ 112 Abs. 5 LWG gilt mit dem 1. März 2010 nicht fort, da er von § 78 Abs. 5 Satz 2 WHG überlagert wird. Die semantische Beschränkung auf natürliche Rückhalteflächen in § 112 Abs. 5 LWG stellt in der Sache keine Abweichung dar.

§ 113 Abs. 7 LWG gilt nach dem 1. März 2010 fort. Gleiches gilt für § 114 LWG.

Ergänzende Hinweise zu § 78 WHG:

Die von § 78 Abs. 6 WHG vorausgesetzte vorläufige Sicherung noch nicht festgesetzter Überschwemmungsgebiete (vgl. § 31b Abs. 5 Satz 1 WHG a. F. und § 76 Abs. 3 WHG), erfolgt im Landesrecht (ergänzend zu § 114 LWG) dadurch, dass die Schutztatbestände über § 113 Abs. 1, 4 bis 6 LWG („...und in Gebieten nach § 112 Abs. 4...“) auf die räumlich abgegrenzten und veröffentlichten (vgl. § 112 Abs. 4 LWG) sog. faktischen Überschwemmungsgebiete Anwendung finden. Durch diese Verzahnung der landesrechtlichen Schutztatbestände in § 113 LWG mit den nach § 112 Abs. 4 LWG identifizierten faktischen Überschwemmungsgebieten enthält das Landesrecht einen insoweit auch



nach Inkrafttreten des neuen WHG weiterhin wirksamen eigenen Weg der vorläufigen Sicherung. § 112 Abs. 4 LWG ist also weiterhin unter der Prämisse zu sehen, dass die nach ihm identifizierten und bekannt gemachten Gebiete gleichsam automatisch durch § 113 Abs. 1, 4 bis 6 LWG („...und in Gebieten nach § 112 Abs. 4...“) die von § 76 Abs. 3 WHG geforderte vorläufige Sicherung erfahren. Die Auflösung der Frikationen, die durch diese „Teilfortgeltung“ des § 113 LWG hervortreten, muss der gesamtsystematischen Bereinigung des LWG vorbehalten bleiben.

Durch § 112 Abs. 3 Satz 1 LWG werden die vor Erlass des geltenden § 112 LWG ergangenen ordnungsbehördlichen Verordnungen von der alten landesrechtlichen Verordnungsermächtigung abgelöst und dem aktuellen LWG unmittelbar unterstellt. Bedeutsam ist dies insbesondere für das Bauplanungsverbot gemäß § 113 Abs. 4 Satz 1 LWG (jetzt § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG), wenn es um „uralte“ Überschwemmungsgebiete geht, also Gebiete die noch auf der Grundlage des § 32 WHG a. F. (1996) festgesetzt wurden. Landesrechtlich galt das Bauplanungsverbot bislang auch für solche Gebiete, was auf Grundlage des bisherigen § 31b Abs. 4 WHG nicht unumstritten war. Um bis zu einer gebotenen Neufestsetzung solcher Überschwemmungsgebiete Rechtssicherheit im Sinne des bisherigen Rechtszustandes in NRW zu gewährleisten, ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich der Bundesgesetzgeber nun durch § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG i. V. m. § 106 Abs. 3 WHG ausdrücklich für die Geltung des Bauplanungsverbot auch für „uralte“ Überschwemmungsgebiete entschieden hat.

Soweit § 113 LWG weiterhin Geltung beansprucht, gilt auch § 112 Abs. 3 Satz 2 LWG fort.

Zu § 79 WHG (Information und aktive Beteiligung)

(§§ 112, 114a, 114b LWG)

Soweit landesrechtlich die behördlichen Veröffentlichungspflichten durch § 112 Abs. 2 LWG (Veröffentlichung der Gewässerliste), § 114a Abs. 1 Sätze 1 und 2 LWG (Veröffentlichung der Karten Überschwemmungsgefährdeter Gebiete) und durch § 114b Abs. 1 Satz 2 LWG (Veröffentlichung der Hochwasserschutzpläne) geregelt werden, gelten diese Vorschriften als den § 79 Abs. 1 Satz 1 WHG konkretisierende



Bestimmungen über den 1. März 2010 hinaus sinngemäß fort. Die Vorschriften werden im Rahmen der anstehenden Gesamtnovelle des LWG systematisch und inhaltlich zu bereinigen sein.

Seite 46 von 56

§ 114c LWG gilt auch nach dem 1. März 2010 fort.

Zu § 80 WHG (Koordinierung)

Die Vorschrift setzt ausschließlich Vorgaben der EG-Hochwasserrichtlinie um.

Zu § 81 WHG (Vermittlung durch die Bundesregierung)

Die Vorschrift entspricht der Regelung des bisherigen § 32 Abs. 2 WHG. Der Kooperationsgrundsatz des § 114d LWG, der in Ausfüllung des bisherigen § 32 WHG ergangen ist, findet sich nun in den §§ 73 ff. WHG bezogen auf die jeweilige Maßnahme wieder. Als allgemeiner Grundsatz im Bereich des Hochwasserschutzes hat er auch weiterhin Geltung.

Zu § 82 WHG (Maßnahmenprogramm)

(§§ 2, 2d, 2e und 2f LWG)

§ 82 WHG ersetzt den bisherigen Regelungsauftrag an die Länder in Bezug auf die Maßnahmenprogramme und übernimmt wesentliche landesrechtlich Vorgaben ins Bundesrecht. § 2d LWG hat ab dem 1. März 2010 daher keine Geltung mehr mit Ausnahme von

- § 2d Abs. 1 LWG, da hier die Arbeiten im Zusammenhang mit der Aufstellung des Programms, Zuständigkeiten und Beteiligungen geregelt sind, und
- § 2d Abs. 3 LWG, der die oberste Wasserbehörde zum Erlass einer Verwaltungsvorschrift ermächtigt.

Keine Geltung mehr hat ferner die sog. Raumordnungsklausel des § 2 Abs. 3 LWG. Diese ist Gegenstand des § 82 Abs. 1 S. 2 WHG. Keine Geltung hat ferner § 2e LWG, dessen Inhalt nunmehr in § 83 Abs. 3 WHG geregelt ist, allerdings mit Ausnahme der Verweise des Absatzes 2, die noch fortgeltendes Recht betreffen.



§ 2f LWG gilt hingegen weiter fort, da dort die Bekanntgabe und Auslegung der Planung sowie die Verbindlichkeit geregelt ist.

Seite 47 von 56

Zu § 83 WHG (Bewirtschaftungsplan)

(§ 2d LWG)

Wie beim Maßnahmenprogramm sind auch die landesrechtlichen Vorgaben für den Bewirtschaftungsplan weitestgehend unwirksam. Da die landesrechtliche Regelung die beiden Planungsinstrumente in einer Regelung zusammengefasst hat (§ 2d LWG) gelten auch insoweit die vorgenannten Landesregelungen (siehe zu § 82 WHG)

Zu § 84 WHG (Fristen für Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne)

(§ 2d LWG)

Die bislang landesrechtlich geregelten Fristen werden nunmehr bundesrechtlich geregelt. § 2d Absätze 5 und 6 LWG haben keine Geltung mehr.

Zu § 85 WHG (Aktive Beteiligung interessierter Stellen)

(§ 2g LWG)

§ 85 WHG regelt den Grundsatz der aktiven Beteiligung interessierter Stellen. § 2g LWG regelt diese Beteiligung ebenfalls. Allerdings enthält die Vorschrift auch noch weitere Regelungsbereiche. Die Fortgeltung stellt sich wie folgt dar:

- § 2g Abs. 1 LWG ist unwirksam
- § 2g Absätze 2 bis 4 und 6 LWG gilt hinsichtlich der Festlegung der Zuständigkeit der obersten Wasserbehörde insoweit fort
- § 2g Absatz 5 LWG ist im Hinblick auf § 83 Abs. 4 WHG unwirksam.

Zu § 86 WHG (Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen)

Eine vergleichbare Regelung sieht das LWG nicht vor.



Zu § 87 WHG (Wasserbuch)
(§§ 157 bis 160 LWG)

Seite 48 von 56

Die landesrechtlichen Regelungen ergänzen und konkretisieren das WHG und gelten insofern mit Ausnahme des § 58 Abs. 3 LWG (vgl. gleichlautende Regelung in § 87 Abs. 4 WHG) fort.

Zu § 88 WHG (Informationsbeschaffung und –übermittlung)
(§ 19a LWG)

§ 88 WHG entspricht in weiten Teilen dem § 19a LWG, der ab dem 1. März 2010 unwirksam ist.

Zu § 89 WHG (Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit)

§ 89 Abs. 1 WHG ist im Wesentlichen identisch mit der bisherigen Haftungsregelung in § 22 Abs. 1 WHG a. F., § 89 Abs. 2 entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 22 Abs. 2 WHG a. F. Der bisherige Absatz 3 in § 22 WHG a. F. wird in § 89 WHG nicht fortgeführt.

Zu § 90 WHG (Sanierung von Gewässerschäden)

§ 90 WHG ist, von redaktionellen Änderungen abgesehen, inhaltlich identisch mit § 22a WHG a. F.

Zu § 91 WHG (Gewässerkundliche Maßnahmen)
(§ 124 LWG)

§ 91 WHG berechtigt die zuständige Behörde dazu, Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte fremder Grundstücke zur Duldung der Errichtung und des Betriebs von Messanlagen sowie zur Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen zu verpflichten. Da § 91 WHG den Regelungsinhalt von § 124 LWG vollständig umfasst, wird § 124 LWG am 1. März 2010 unwirksam.



Zu § 92 WHG (Veränderung oberirdischer Gewässer)
(§ 125 LWG)

Seite 49 von 56

Nach § 92 WHG kann die zuständige Behörde Eigentümer und Nutzungsberechtigte oberirdischer Gewässer zur Duldung von Gewässeränderungen verpflichten. Da die Vorschrift den Regelungsinhalt des § 125 LWG vollständig umfasst, wird § 125 LWG mit Inkrafttreten des WHG nicht mehr anzuwenden.

Zu § 93 WHG (Durchleitung von Wasser und Abwasser)
(§ 128 LWG)

§ 93 WHG berechtigt die zuständige Behörde, Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken und oberirdischen Gewässern zur Duldung bestimmter wasserwirtschaftlicher Vorhaben zu verpflichten. Da § 93 WHG im Wesentlichen den Regelungsinhalt von § 128 Abs. 1 und 3 LWG umfasst, wird dieser am 1. März 2010 unwirksam. § 128 Abs. 2 LWG gilt fort. Insofern ist der Landesgesetzgeber ungehindert, den Inhalt von Zwangsrechten näher auszugestalten.

Zu § 94 WHG (Mitbenutzung von Anlagen)
(§ 129 LWG)

§ 94 WHG regelt die Mitbenutzung von Grundstücksentwässerungs-, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen durch Dritte. Die Vorschrift übernimmt inhaltlich im Wesentlichen § 129 LWG, der – ausgenommen Abs. 1 Satz 2 – mit Inkrafttreten des neuen WHG unwirksam wird. § 129 Abs. 1 Satz 2 LWG gilt über den Stichtag hinaus fort. Er betrifft den von § 94 WHG nicht geregelten Sonderfall der Einschränkung des Kreises von Mitbenutzern für Fälle der Durchleitung von Wasser durch eine fremde Wasserversorgungsleitung zu Gunsten von Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung und ist Ausfluss der dem Landesgesetzgeber verbliebenen Befugnis zur Zwangsrechtsausgestaltung.



Zu § 95 WHG (Entschädigung für Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen)
(§ 131 LWG)

Seite 50 von 56

§ 95 WHG bestimmt in Anlehnung an bestehende landeswasserrechtliche Vorschriften, dass in den Fällen der §§ 92 bis 94 WHG eine Entschädigung zu leisten ist, soweit diese Zwangsrechte das Eigentum unzumutbar beschränken.

Das LWG regelt den Grundsatz der Entschädigungspflicht bei Zwangsrechten in § 131 Abs. 1 Satz 1. Von den in dieser Vorschrift aufgeführten Bestimmungen gelten, entsprechend den vorstehenden Ausführungen, nur die §§ 126, 127, 128 Abs. 2 und 129 Abs. 1 Satz 2 LWG fort. § 131 Abs. 1 Satz 2 LWG, der die entschädigungspflichtige Person bestimmt, wird mit Inkrafttreten des neuen WHG durch § 97 WHG abgelöst. Die Vorschrift des § 131 Abs. 2 LWG gilt, soweit er § 26 Abs. 1 LWG für sinngemäß anwendbar erklärt, nach dem 1. März 2010 fort. Es handelt sich insoweit um eine den Inhalt der Zwangsrechte konkretisierende und damit zulässige Regelung. Soweit § 131 Abs. 2 LWG die Vorschrift des § 8 Abs. 6 WHG a. F. (Übergang auf den Rechtsnachfolger) für sinngemäß anwendbar erklärt, ist darauf hinzuweisen, dass jene Vorschrift ab dem 1. März 2010 durch den im Wesentlichen gleichlautenden § 8 Abs. 4 WHG ersetzt wird. Im Rahmen der Gesamtnovelle des LWG wird § 131 Abs. 2 LWG redaktionell angepasst.

Hinweise zu §§ 126, 127, 130 und 151 Abs. 2 LWG:

Die §§ 126, 127, 130 und 151 Abs. 2 LWG regeln jeweils Sonderfälle bei Zwangsrechten, die von den §§ 91 bis 95 WHG nicht erfasst werden und deshalb fortgelten. Sie sind jeweils Ausfluss der dem Landesgesetzgeber verbliebenen Befugnis zur Ausgestaltung der Zwangsrechte bzw. – wie § 151 Abs. 2 LWG – zur Ausgestaltung des Verfahrens zur Erteilung von Zwangsrechten.

Zu § 96 WHG (Art und Umfang von Entschädigungspflichten)
(§ 135 LWG)

§ 96 Abs. 1 WHG ist, von redaktionellen Änderungen abgesehen, inhaltsgleich mit § 20 Abs. 1 WHG a. F. § 96 Abs. 2 WHG ist ebenfalls im Wesentlichen inhaltsgleich mit § 20 Abs. 2 WHG a. F. Absatz 3 von



§ 96 WHG regelt einen Spezialfall der Entschädigung durch „andere Maßnahmen“ im Sinne von Absatz 2. Absatz 4 bezweckt, den betroffenen Grundstückseigentümer nicht an ein für ihn nutzlos gewordenes oder nur noch eingeschränkt nutzbares Grundstück zu binden.

Eine § 96 Abs. 4 Satz 1 WHG vergleichbare Regelung enthält bislang § 135 Abs. 1 Satz 1 LWG. Da dessen Regelungsinhalt von § 96 Abs. 4 WHG erfasst wird, wird § 135 Abs. 1 Satz 1 LWG und ferner dessen Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 am 1. März 2010 unwirksam. § 135 Abs. 2 LWG gilt hingegen fort. Insoweit trifft das neue WHG keine abschließende Regelung.

Zu § 97 WHG (Entschädigungspflichtige Person) (§§ 131, 134 LWG)

§ 97 WHG legt, teilweise in Anlehnung an landesrechtliche Vorschriften, fest, wer Entschädigungspflichtiger ist. Wegen § 97 Satz 1 WHG wird § 131 Abs. 1 Satz 2 LWG am 1. März 2010 unwirksam. Die sich aus § 134 Satz 4 LWG ergebende Rechtslage zur Vorleistungspflicht des Landes gilt mit Inkrafttreten des neuen WHG nicht mehr fort. Ab dem Stichtag wird § 134 Satz 4 LWG durch § 97 Sätze 1 bis 3 WHG verdrängt. Nur soweit niemand unmittelbar begünstigt wird, hat das Land nach § 97 Satz 3 WHG Entschädigung zu leisten. § 97 Satz 4 WHG verdrängt als bundeseinheitlicher, spezialgesetzlicher Erstattungsanspruch ab dem 1. März 2010 die bisherige Regelung in § 134 Satz 5 LWG.

Zu § 98 WHG (Entschädigungsverfahren) (§ 134 LWG)

§ 98 WHG trifft, in Anlehnung an geltendes Landeswasserrecht, einzelne Bestimmungen zum Entschädigungsverfahren, ohne detailliert das Verfahren zu regeln. Mit Inkrafttreten des neuen WHG wird § 134 Satz 2 und 3 LWG, der in § 98 Abs. 1 WHG aufgeht, unwirksam. Für Streitigkeiten über das Bestehen und die Höhe von Entschädigungs- und Ausgleichsansprüchen im Sinne der §§ 96 bis 99 WHG sind ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ausschließlich die Verwaltungsgerichte zuständig. Das LWG sieht in den §§ 134 Satz 1, 135 Abs. 1 Satz 2 vor, dass in den von ihm oder nach dem WHG a. F. geregelten Entschädi-



gungsfällen die entsprechenden Vorschriften des Landesenteignungs- und entschädigungsgesetz (EEG NW) anzuwenden sind. Letzteres enthält hinsichtlich der Anfechtung von Entscheidungen über Entschädigungen eine spezialgesetzliche Rechtswegzuweisung an das Landgericht (Kammer für Baulandsachen). Diese Sonderzuweisung ist durch die Neuregelung des Entschädigungsrechts im WHG entfallen.

Zu § 99 WHG (Ausgleich)

(§ 15 LWG)

§ 99 WHG enthält nähere Regelungen zu den Ausgleichsansprüchen nach § 52 Abs. 5 WHG und § 78 Abs. 5 Satz 2 WHG.

Ob und inwieweit die bislang in Ausfüllung der Vorgängerregelung zu § 52 Abs. 5 WHG – § 19 Abs. 4 Satz 1 WHG a. F. – erlassene Vorschrift des § 15 LWG mit ihren detaillierten Regelungen hinsichtlich Art, Umfang und Abwicklung des Ausgleichs unverändert beibehalten werden kann, ist im Rahmen der gesamtsystematischen Bereinigung des LWG noch zu klären. Wegen § 97 WHG wird jedoch § 15 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 4 LWG, der bisher die entschädigungspflichtige Person bestimmt, am 1. März 2010 unwirksam.

Hinweis zu § 43 LWG:

§ 43 LWG betrifft den Sonderfall der entschädigungslosen Duldungspflicht von Stauanlagenbetreibern bei Hochwassergefahr. Dieser Sonderfall wird vom WHG nicht geregelt. Insoweit gilt § 43 LWG nach Inkrafttreten des WHG fort.

Zu § 100 WHG (Aufgaben der Gewässeraufsicht)

(§§ 116, 120 bis 122, 136, 138 bis 140, 154 LWG)

§ 100 WHG regelt in allgemein gehaltener Form die Aufgaben der Gewässeraufsicht. Da Absatz 1 der Vorschrift den Gegenstand der Gewässeraufsicht nicht näher konkretisiert und darüber hinaus auch nicht regelt, wie die Überwachung durchzuführen ist bzw. was zu geschehen hat, wenn Verstöße festgestellt werden, gelten die §§ 116, 120 bis 122 LWG nach Inkrafttreten des WHG fort. Entsprechendes gilt in Bezug auf den Behördenaufbau im Wasser- und Abwasserbereich nach §§ 136, 138 bis 140 LWG.



§ 100 Abs. 2 WHG übernimmt inhaltlich § 154 LWG, weshalb § 154 LWG mit Inkrafttreten des WHG unwirksam wird.

Seite 53 von 56

Zu § 101 WHG (Befugnisse der Gewässeraufsicht) (§§ 117, 118, 167 LWG)

§ 101 WHG normiert Handlungsbefugnisse der zuständigen Behörden im Rahmen der Gewässeraufsicht und damit korrespondierende Duldungs- und Mitwirkungspflichten der hiervon betroffenen Personen. Er löst (zusammen mit § 102 WHG) § 21 WHG a. F. und den diese Vorschrift bisher konkretisierenden § 117 LWG ab. § 167 Abs. 2 LWG, der unter anderem auf § 117 LWG Bezug nimmt, wird insoweit im Rahmen der Gesamtnovelle des LWG entsprechend berichtigt. Hingegen gilt § 118 LWG, der es ermöglicht, die Kosten der Gewässerüberwachung auf den Verantwortlichen abzuwälzen, mit Inkrafttreten des WHG fort. Er ergänzt den insoweit nicht abschließenden § 101 WHG.

Zu § 102 WHG (Gewässeraufsicht bei Anlagen und Einrichtungen der Verteidigung)

§ 102 WHG führt § 21 Abs. 4 WHG a. F. in Bezug auf die Verlagerung der Zuständigkeit für Gewässerüberwachungsmaßnahmen bei Anlagen und Einrichtungen, die der Landesverteidigung dienen fort.

Zu § 103 WHG (Bußgeldvorschriften) (§ 161 LWG)

§ 103 WHG regelt einzelne Bußgeldtatbestände, die als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden können. Darüber hinaus hat das LWG in § 161 einzelne landeswasserrechtliche Regelungen als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet. Soweit Vorschriften des LWG, die § 161 LWG als Ordnungswidrigkeiten ausgestaltet, nach Inkrafttreten des WHG fortgelten, können Verstöße als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Zu § 104 WHG (Überleitung bestehender Erlaubnisse und Bewilligungen)

§ 104 WHG enthält Überleitungsvorschriften in Bezug auf Erlaubnisse, die nach dem WHG a. F. oder nach dem LWG als gehobene Erlaub-



nisse erteilt worden sind. Für solche Erlaubnisse gelten die entsprechenden Vorschriften in Kapitel 1, Abschnitt 1, des neuen WHG. Darüber hinaus finden auf sie diejenigen Bestimmungen des LWG Anwendung, die nach dem Inkrafttreten des WHG fortgelten. Für Bewilligungen gelten mit Inkrafttreten des WHG die entsprechenden Vorschriften in Kapitel 1, Abschnitt 1, sowie ferner die fortgeltenden Bestimmungen des LWG.

Seite 54 von 56

Zu § 105 WHG (Überleitung bestehender sonstiger Zulassungen)

Nach § 105 WHG gelten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte wasserrechtliche Zulassungen, die nicht Gewässerbenutzungen betreffen (z. B. Genehmigungen für das Einleiten von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen) als entsprechende Zulassungen nach dem neuen WHG fort.

Zu § 106 WHG (Überleitung bestehender Schutzgebietsfestsetzungen)

(§ 163 LWG)

§ 106 WHG ordnet an, dass vor Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzte Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiete als solche im Sinne des WHG gelten, ohne dass insoweit eine erneute förmliche Festsetzung erfolgen muss. Insofern können auch für vor dem 1. März 2010 festgesetzte Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete Anordnungen nach § 52 WHG bzw. §§ 53 Abs. 5, 52 WHG getroffen werden. Für bereits festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete ist § 78 WHG zu beachten. Für das Landeswasserrecht ordnet § 163 LWG ergänzend die Fortgeltung von Verordnungen an, die auf der Grundlage des vor Inkrafttreten des LWG geltenden Wasserrechts erlassen worden sind. § 163 LWG gilt damit nach Inkrafttreten des WHG fort.

4. Hinweise zum untergesetzlichen Regelwerk

Wie bereits erwähnt, enthält das neue WHG in § 23 eine weitreichende Verordnungsermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung. Vielfach finden sich die Konkretisierungen für die Voraussetzungen für einen Verordnungserlass erst bei den je-



weiligen Spezialvorschriften (§§ 48 Abs. 1 Satz 2, 57 Abs. 2, 58 Abs. 1 Satz 2, 61 Abs. 3, 62 Abs. 4 und 63 Abs. 2 Satz 2 WHG), die in Verbindung mit § 23 WHG gelesen werden müssen. Bis zum Inkrafttreten entsprechender Bundesverordnungen gelten die im LWG bestehenden und künftigen landesgesetzlichen Fachverordnungen bzw. Verordnungsermächtigungen fort.

Seite 55 von 56

Folgende Bundesverordnungen befinden sich derzeit in Vorbereitung:

- a) Grundwasserverordnung
- b) Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
- c) Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Die Grundwasserverordnung enthält als Kernelement die Festlegung einheitlicher Schwellenwerte für die Beschreibung und Bewertung des guten Grundwasserzustandes. Sie konkretisiert den wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz.

Die Bundesverordnung zum Schutz der Oberflächengewässer dient der Umsetzung der Umweltqualitätsnormrichtlinie 2008/105/EG und der Integration der auf Landesebene bereits bestehenden Rechtsverordnungen zur Umsetzung der Anhänge II und V der EG-WRRL, namentlich der Gewässerbestandsaufnahme-, einstufigs- und überwachungsverordnung (GewBEÜ-V). Darüber hinaus soll sie auch die Möglichkeit bieten, den Umgang mit „neuen Stoffen“ vollzugstauglich für die Wasserbehörden zu gestalten.

Die Bundesverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen enthält künftig die in den §§ 19a bis 19l WHG a. F. enthaltenen Regelungen zum Recht der wassergefährdenden Stoffe einschließlich der Pflichten beim Einbau, der Aufstellung, Instandsetzung, Instandhaltung und Reinigung von Anlagen, Überprüfungen von Anlagen durch Sachverständige sowie Vorschriften über Fachbetriebe. Da der Bundesgesetzgeber die Vorschriften über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 19i bis 19l WHG a. F.) nicht in das neue WHG übernommen hat, entsteht ab dem 1. März 2010 eine Regelungslücke. Diese Regelungslücke soll möglichst zeitnah durch eine Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (vgl. Bundesrat, Drucksache 82/10) geschlossen werden, die übergangsweise,



d. h. bis zum Inkrafttreten der Bundes-VUmwS gelten und die die Fort-
gektung der bisherigen §§ 19i bis 19l WHG sicherstellen soll.

Seite 56 von 56

Der Bund hat ferner mitgeteilt, dass mit einer künftigen Bundes-
Indirekteinleitungsverordnung nach § 58 Abs. 1 Satz 2 WHG n. F. in Ver-
bindung mit § 23 WHG n. F. nicht vor 2012 zu rechnen sei. In der Zwi-
schenzeit würden entsprechende Länderregelungen weiter gelten bzw.
könnten geschaffen/geändert werden, sofern sie dem neuen WHG
nicht widersprechen. Insoweit ist auf den bereits erwähnten Entwurf für
ein Vorschaltgesetz hinzuweisen, der Änderungen bei den §§ 59 und
59a LWG vorsieht.

Auf Landesebene gelten ferner die Verordnung zur Selbstüberwachung
von Kanalsystemen und Einleitungen von Abwasser aus Kanalisatio-
nen im Mischsystem und im Trennsystem (Selbstüberwachungsver-
ordnung Kanal - SüwV Kan) einschließlich die zu ihrem Erlass ermäch-
tigenden §§ 60 Abs. 2, 61 Abs. 2 LWG nach dem 1. März 2010 fort,
weil der Bund bislang keine entsprechende Bundesverordnung erlas-
sen hat. Ob, wann und mit welchen Regelungsinhalten dies geschieht,
ist zurzeit völlig offen.

Entsprechendes gilt für die Verordnung über Art und Häufigkeit der
Selbstüberwachung von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen
und -einleitungen (Selbstüberwachungsverordnung kommunal - SüwV
kom). Die SüwV kom gilt deshalb ebenfalls nach dem 1. März 2010
fort.

Im Auftrag

gez.
Spillecke